



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Jahresbericht 2013

13

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Einleitung	4
2 Strategische Schwerpunkte	4
3 Die Aufbau- und Entwicklungstätigkeiten der AQ Austria	5
3.1 Hochschulautonomie und Internationalität: Das AQ Austria: Mission Statement	5
3.2 Sektorenübergreifend und europäisch: Die „neuen“ Qualitätssicherungsverfahren	7
3.3 Internationalität beginnt zuhause: Internationalisierungsstrategie und internationale Anerkennung	11
4 Operative Tätigkeiten	13
4.1 Akkreditierung in Österreich	13
4.2 Audits in Österreich	13
4.3 Akkreditierungen im Ausland	13
4.4 Aufsichtsverfahren	13
4.5 Internationale Zusammenarbeit	14

AQ Austria – Jahresbericht 2013

4.6	Die AQ Austria als Kompetenzzentrum: Analysen und Berichte	15
4.7	Öffentlichkeitsarbeit	16
5	Ressourcen	17
5.1	Finanzmittel	17
5.2	Personal	17
6	Resümee und Ausblick	18
7	Anhang	21
7.1	Zusammensetzung der Gremien	21
7.2	Übersicht der Akkreditierungsverfahren	24
7.3	AQ Austria: Mission Statement	31
7.4	Internationalisierungsstrategie der AQ Austria	32
7.5	Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung	35
7.6	Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung	47
7.7	Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems	59

Vorwort

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat im Jahr 2013 ein neues Kapitel in der Geschichte der Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen aufgeschlagen. Nach Aufnahme der operativen Tätigkeit im Sommer 2012 fallen in den Berichtszeitraum für den Jahresbericht 2013 eine Reihe von zentralen Weichenstellungen durch Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung wie das Leitbild der Agentur, die Ausgestaltung der Qualitätssicherungsverfahren und die Leitlinien für die internationale Tätigkeit. Seit dem Sommer 2013 führt die AQ Austria nunmehr ihre Qualitätssicherungsverfahren nach überarbeiteten Regeln durch. Mit der Umsetzung des vom Gesetzgeber auferlegten Ziels einer größeren Vereinheitlichung der Qualitätssicherung an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen hat die AQ Austria die Aufbau- und Entwicklungsarbeit im Wesentlichen abgeschlossen. Dabei legt die Agentur ihrer Arbeit Standards auf höchstem europäischen Niveau zugrunde.

Auch für ihre Rolle als Kompetenzzentrum im österreichischen Hochschulsystem war das Berichtsjahr von Bedeutung, denn die Agentur konnte erstmals ihre Jahrestagung durchführen, in der aktuelle hochschulpolitische Fragestellungen thematisiert wurden. Auch für die internationale Anerkennung der Qualitätssicherung in Österreich nahm die Agentur im Berichtsjahr eine erfolgreiche Weichenstellung vor.

Der vorliegende Jahresbericht für das Jahr 2013 gibt Auskunft über die Aufbauphase der Agentur und ihre operative Tätigkeit in Österreich und außerhalb der Landesgrenzen.

Die Agentur blickt auf ein arbeitsreiches Jahr zurück, in dem die Entwicklung der Verfahren und der Aufbau der Agentur im Mittelpunkt standen, während gleichzeitig eine ordnungsgemäße und zufriedenstellende Durchführung der Verfahren gewährleistet werden konnte. Hierfür möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit ihrem engagierten Einsatz die erfolgreiche Zusammenführung der Agenturen ermöglicht haben, sehr herzlich bedanken.

Univ.-Prof. Dr. Anke Hanft (Präsidentin der AQ Austria)

1 Einleitung

Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 **umfasst** erstmals ein vollständiges Kalenderjahr, nachdem die AQ Austria am 1. März 2012 **gegründet** wurde und der **Tätigkeitsbericht** 2012 somit nur ein Dreivierteljahr umfasste. Das Berichtsjahr 2013 steht daher zum großen Teil noch ganz im Zeichen des Aufbaus der AQ Austria. Nachdem im Vorjahr vor allem die organisatorische und strukturelle Entwicklungs- und Aufbauarbeit im Zentrum stand, kamen im Berichtszeitraum die Entwicklungen im inhaltlichen und methodischen Bereich zum Abschluss. Dazu gehören unter **anderem** die Entwicklung eines Leitbildes und einer Internationalisierungsstrategie, die Entwicklung neuer Verfahrensregeln für die Qualitätssicherungsverfahren und interner Verfahrensabläufe. In der zweiten Jahreshälfte führte die AQ Austria **erstmals** Akkreditierungs- und Auditverfahren nach den neuen Verfahrensregeln durch.

Im vorliegenden Tätigkeitsbericht präsentiert die AQ Austria zunächst die Ergebnisse des Aufbaus der Agentur, gibt sodann einen Überblick über die operative Tätigkeit in den Bereichen Qualitätssicherungsverfahren, internationales Engagement, Berichte und Analysen, Öffentlichkeitsarbeit und schließt mit einem Resümee, das auch erste Einschätzungen der eigenen Tätigkeit umfasst.

2 Strategische Schwerpunkte

Die strategischen Schwerpunkte der Tätigkeit der AQ Austria im Berichtszeitraum lagen auf der Anerkennung der von der Agentur durchzuführenden Qualitätssicherungsverfahren und der AQ Austria selber auf europäischer Ebene, der Positionierung der Agentur als Impulsgeber in der österreichischen und europäischen Diskussion über die Fortentwicklung der Qualitätssicherung und der Anerkennung der Agentur im In- und Ausland als professioneller, qualitativ hochwertiger Serviceeinrichtung für Hochschulen.

3 Die Aufbau- und Entwicklungstätigkeiten der AQ Austria

3.1 Hochschulautonomie und Internationalität: Das AQ Austria: Mission Statement

In seiner zehnten Sitzung am 11./12. Februar 2013 verabschiedete das Board das Leitbild der AQ Austria und setzte damit einen wichtigen Meilenstein in der Phase des Aufbaus der Agentur. Das Leitbild gibt der AQ Austria Orientierung in strategischen Entscheidungen und für die operative Arbeit in allen Tätigkeitsbereichen. Es ist somit auch ein zentraler Orientierungspunkt für Ausrichtung und Entwicklung der Qualitätssicherung im gesamten österreichischen Hochschulsektor.

Für die Arbeit der AQ Austria sind folgende Prinzipien handlungsleitend:

- Hochschulen tragen die Hauptverantwortung für die Qualität in allen ihren Leistungsreichen und für die Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Die AQ Austria versteht ihre Verfahren als Ergänzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung und orientiert sie an den selbstgesteckten Zielen der Hochschule. Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Entscheidungen in Qualitätssicherungsverfahren werden ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten getroffen.
- Die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren orientiert sich an internationalen Maßstäben der guten Praxis, vor allem an den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG).
- Grundlage für die Entwicklung von Verfahrensregeln und Standards oder Kriterien ist die Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen Interessenträgern.¹

Mit den Eckfeilern Hochschulautonomie, Entwicklungsorientierung, Internationalität und Beteiligung der Interessenträger legt die AQ Austria das Fundament für eine zeitgemäße Ausgestaltung der externen Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulsystem.

Als Orte der Generierung von Erkenntnissen und der Wissensvermittlung benötigen Hochschulen notwendigerweise ein hohes Maß an Autonomie. Dieses kommt durch die grundrechtlich verbrieftete Freiheit von Lehre und Forschung ebenso zum Ausdruck wie durch Entscheidungsfreiheit in der Gestaltung der hochschulinternen Organisation. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria berücksichtigt und respektiert die Einzigartigkeit jeder einzelnen Hochschule und ihre individuellen Ziele. Sie hält es demzufolge z.B. für unangebracht, den Hochschulen fachspezifische Qualitätsstandards vorzuschreiben, da

¹ AQ Austria: Mission Statement als Anhang 7.3

AQ Austria – Jahresbericht 2013

deren Definition im akademischen Bereich und vor allem in jeder Hochschule selbst angesiedelt sein sollte. Sie setzt damit auch aktuelle Entwicklungslinien im österreichischen Hochschulsystem fort, vor allem die Zuweisung größerer Autonomie durch das Universitätsgesetz 2002 und in Teilen für die Fachhochschulen durch das HS-QSG.

Zweiter Eckpfeiler ist die Internationalität: Die AQ Austria versteht sich als internationale Agentur. Im Europäischen Hochschulraum des Jahres 2013 ist dies nicht nur eine notwendige Profilierung, um der Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen internationale Anerkennung zu gewährleisten; die AQ Austria ist auch überzeugt davon, dass durch die internationale Ausgestaltung ihrer Verfahren ein unmittelbarer Mehrwert für die Hochschulen in ihrer Weiterentwicklung erzielt wird.

Von großer Bedeutung ist für die AQ Austria die Zusammenarbeit mit den Interessenträgern, vor allem mit den Hochschulen. Qualität entsteht in den Hochschulen, nicht durch die Arbeit externer Agenturen. Diese Grundregel macht eine enge Zusammenarbeit mit den Hochschulen in der Ausgestaltung der Verfahren erforderlich, um sicherzustellen, dass die Verfahren die Gegebenheiten in den Hochschulen tatsächlich adressieren.

In ihrem Leitbild konkretisiert die AQ Austria auch ihre Rolle im österreichischen Hochschulsystem, die über die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren hinausgeht. Angesichts des breiten Aufgabenspektrums, das von der Akkreditierung über Audits bis hin zu Analysen des Hochschulsystems in qualitätsrelevanten Fragen reicht, versteht sich die AQ Austria als Kompetenzzentrum für Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung und als aktiver Impulsgeber für die Weiterentwicklung auf institutioneller Ebene wie auch in hochschulpolitischer Hinsicht. Dieser Aufgabe misst die Agentur große Bedeutung bei, vor allem da grundlegende Entscheidungen zur Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen in der Regel von politischen Entscheidungsträgern getroffen werden und dementsprechend Ergebnis von politischen Aushandlungsprozessen sind, die so weit als möglich an Empfehlungen der Fachexpertinnen und -experten ausgerichtet sein sollten.

3.2 Sektorenübergreifend und europäisch: Die „neuen“ Qualitätssicherungsverfahren

Den wichtigsten Meilenstein in der Phase des Aufbaus der Agentur setzte die AQ Austria in der 14. Boardsitzung am 14. Juni 2013 mit den Beschlüssen zu den neuen Verfahrensregeln, insbesondere den Akkreditierungsverordnungen und Jahresberichtsverordnungen für Fachhochschulen und für Privatuniversitäten in Österreich, sowie der neuen Auditrichtlinie.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Qualitätssicherungsverfahren im österreichischen Hochschulsystem orientierte sich die AQ Austria vor allem an drei Referenzpunkten:

1. **Zweckorientierung**
Die Ausgestaltung der Qualitätssicherungsverfahren muss mit der jeweiligen Zweckbestimmung korrespondieren. Während die Akkreditierungsverfahren der AQ Austria stärker der Überprüfung der Übereinstimmung mit definierten Qualitätsstandards dienen, liegt der Schwerpunkt bei den Auditverfahren auf der Qualitätsentwicklung.
2. *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*
Die korrekte Anwendung der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* ist unverzichtbar, um eine Anerkennung der österreichischen Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum **gewährleisten** zu können, die als Grundlage für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und für die Förderung der Studierendenmobilität dient.
3. **Sektorenübergreifende Vereinheitlichung**
Um dem Wunsch des **Gesetzgebers folgen zu können** und einen gemeinsamen Referenzrahmen der **Qualitätssicherung zu schaffen**, der zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung zwischen den drei Hochschulsektoren beitragen kann, ist eine Vereinheitlichung der Qualitätssicherungsverfahren so weit als möglich und sinnvoll geboten.

Seit Beginn der Zweiten Jahreshälfte 2013 führt die AQ Austria somit ihre Akkreditierungs- und Auditverfahren nach den neuen Regeln durch, während sie vorher Übergangsregeln anwandte, für die sie die Verfahrensregeln der Vorgängereinrichtungen nur im durch die neue Gesetzeslage bedingten zwingenden Umfang angepasst hatte.

Vereinheitlichte Verfahrensweise nach europäischen Standards

Sowohl die Orientierung an den Vorgaben des Europäischen Hochschulraums wie auch der Wille zur sektorenübergreifenden Vereinheitlichung werden am deutlichsten in der Ausgestaltung der Verfahrensregeln sichtbar. In allen Verfahren, unabhängig von Hochschultyp oder Art des Verfahrens, werden die europaweit üblichen Verfahrensschritte Selbst-Evaluation, Peer-Review mit Vor-Ort-Besuch, Gutachten, Veröffentlichung der Ergebnisse und der Gutachten und Follow-up angewendet. Die verfahrensmäßige Vereinheitlichung der Akkreditierungs- und Auditverfahren stellt einen wichtigen Schritt für die Entwicklung des österreichischen Hochschulwesens dar. Auch wenn die Hochschulen sich in Profil und Tätigkeitsbereichen, Größe und Struktur ändern, so können diese Unterschiede dennoch in weitgehend einheitlichen Qualitätssicherungsverfahren abgebildet werden. Die AQ Austria hat daher weder in den Akkreditierungsverfahren Unterschiede zwischen Privatuniversitäten und Fachhochschulen noch in den Auditverfahren zwischen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen gemacht und legt somit in allen Verfahren das gleiche hohe Niveau der heute unverzichtbaren europäischen und internationalen Standards an.

Sektorenübergreifende Beurteilungsstandards

Während der sektorenübergreifenden Vereinheitlichung im Verfahrensdesign kaum Grenzen gesetzt sind, wirken sich die verschiedenen Hochschultypen und die damit zusammenhängenden Bildungsaufträge in gewissem Umfang differenzierend aus. Zwar gilt auch hier, dass in **der sektorenübergreifenden** Anwendung derselben Prüfbereiche ein wichtiger Schritt zur **Integration der drei** Teilsektoren liegt. Im Übrigen basieren z.B. Akkreditierungskriterien für Studiengänge, ob von Privatuniversitäten oder von Fachhochschulen angeboten, immer auf demselben Fragenkanon: Gibt es adäquate Qualifikationsziele? Sind diese in ein geeignetes Studiengangskonzept umgesetzt? Stehen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung? Sind Lehre, Lernen und Prüfung geeignet, um das Erreichen der Qualifikationsziele zu unterstützen? Wird in geeigneter Weise über Inhalte und Anforderungen des Studiengangs informiert? Werden geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt? Die Unterschiede sind vergleichsweise gering und beziehen sich in der Regel auf nicht an beiden Hochschultypen vorhandene Begutachtungsbereiche, wie z.B. Doktorats-Studiengänge, die es an Fachhochschulen nicht gibt, oder auf spezifische Aspekte, die aus dem Bildungsauftrag resultieren, so z.B. die Entwicklungsarbeit an Fachhochschulen, die nicht als gesetzliche Vorgabe für Privatuniversitäten existiert. Dort, wo es sich um die gleichen Begutachtungsgegenstände handelt, wurden kaum Unterschiede gemacht. Ermöglicht wurde dies auch durch einen Grundsatz der AQ Austria im Zusammenhang mit der Hauptverantwortung der Hochschulen für Qualität und Qualitätssicherung. Statt detaillierte Vorschriften über Strukturen und Inhalte zu machen, formulierte die AQ Austria ihre Kriterien so, dass sie geeignet sind, unterschiedliche Profile der Hochschulen oder Studiengänge zu adressieren.

Expertengutachten und Ergebnisberichte

Vereinheitlicht wurden auch die Ergebnisberichte aus Entscheidung und Gutachten. In diesem Zusammenhang ist zu nächst darauf hinzuweisen, dass die AQ Austria entschieden hat, in sämtlichen Verfahren die vollständigen Gutachten zu publizieren und damit auch in Bezug auf die Veröffentlichungspraxis europäische Standards anzuwenden. Im Rahmen der in ganz Europa geführten Diskussion über die Adressaten und die entsprechende Ausgestaltung der Gutachten hat die AQ Austria für sich eine Weichenstellung vorgenommen. Gemäß dem Grundsatz, dass alle Qualitätssicherungsverfahren der Qualitätsentwicklung an Hochschulen dienen müssen, hat die AQ Austria als wichtigste Zielgruppe die Hochschulen selber bestimmt. Dies hat zur Folge, dass hinsichtlich Inhalt und Stil Expertinnen und Experten für Expertinnen und Experten schreiben. Diese Festlegung traf die Agentur als Konsequenz aus der Erkenntnis, dass es kaum durchführbar ist, Gutachten in Inhalt und Stil so auszugestalten, dass sie für ganz unterschiedliche Gruppen von Leserinnen und Lesern, Hochschulleitungen und Lehrende, Studierende und Arbeitgeber, politische Entscheidungsträger und interessierte Dritte gleichermaßen interessant sind. Die AQ Austria erkennt aber wohl an, dass der Kreis der Interessentinnen und Interessenten über die begutachteten Hochschulen hinausgeht und veröffentlicht deshalb zusätzlich zu den Gutachten Zusammenfassungen mit den wichtigsten Ergebnissen der Begutachtung. Hierfür wählt sie einen Stil, der es Nicht-Expertinnen und -Experten erlaubt, in einem schnellen Überblick Sinn und Zweck sowie die Ergebnisse des Verfahrens zu verstehen.

Größte Veränderungen im Fachhochschulsektor

Die umfassendste verfahrensbezogene Neuorientierung nahm die AQ Austria im Fachhochschulsektor vor. Dies betrifft zunächst die Akkreditierungsverfahren, die grundsätzlich mit Gutachterinnen und Gutachtern und einem Vor-Ort-Besuch durchgeführt werden. Diese Anpassung an den europäischen Konsens hält die AQ Austria für wichtig und notwendig, um die Anerkennung der österreichischen Qualitätssicherung und der Fachhochschulen im Europäischen Hochschulraum zu fördern. Eine Abweichung vom gewöhnlichen Verfahrensdesign nimmt die AQ Austria bei den Verfahren zur Begutachtung und Entscheidung von Anträgen zur Änderung von Akkreditierungsentscheidungen vor, indem diese flexibel gestaltet werden, um das Verfahren seinem spezifischen Zweck entsprechend angemessen und effizient durchführen zu können. So werden nur dann Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt und wird nur dann ein Vor-Ort-Besuch durchgeführt, wenn angesichts des Gegenstandes des Änderungsantrags ein Expertinnen- und Expertenvotum erforderlich und angemessen ist. Sollte z. B. die Änderung lediglich in der Aufstockung der Studienplätze um eine geringe Zahl bestehen und qualitätsrelevante Aspekte offensichtlich nicht tangiert sein, sind Gutachterinnen und Gutachter nicht notwendig, um eine Entscheidung zu begründen.

AQ Austria – Jahresbericht 2013

Eine wesentliche Veränderung nahm die AQ Austria auch hinsichtlich der Akkreditierungskriterien vor. Statt sehr kleinteiliger und input-orientierter Kriterien wählte die Agentur in Übereinstimmung mit den Beurteilungskriterien aus den anderen Teilsektoren einen anderen Ansatz, bei dem eher auf das Ergebnis und nicht auf das Verfahren oder die Strukturen zum Erreichen des Ergebnisses abzielt. Die AQ Austria ist der Auffassung, dass der Fachhochschulsektor als Ganzes und auch die einzelnen Fachhochschulen längst einen Entwicklungsstand erreicht haben, für den stark regulierende input-orientierte Akkreditierungskriterien nicht mehr angemessen sind.

Neue Verfahrensregeln für die internationale Tätigkeit

Parallel zu den Verfahrensregeln und Beurteilungskriterien für Akkreditierungs- und Auditverfahren in Österreich entwickelte die AQ Austria die für ihre internationale Tätigkeit erforderlichen Regelwerke. Die Regeln für die Systemakkreditierung und für die Programmakkreditierung in Deutschland sowie für die internationalen Akkreditierungsverfahren entsprechen in ihrer Ausgestaltung weitgehend den österreichischen, abgesehen von gesetzlich vorgeschriebenen österreichspezifischen Bestimmungen. Dies zeigt einmal mehr, wie stark auch die Regeln für die Verfahren in Österreich international anschlussfähig sind.

Die neuen Verfahrensregeln sind dem Jahresbericht als Anlagen 7.5 bis 7.7 beigefügt.

3.3 Internationalität beginnt zuhause: Internationalisierungsstrategie und internationale Anerkennung

3.3.1 Internationalisierungsstrategie der AQ Austria

Einen weiteren Meilenstein setzte die AQ Austria in der 14. Boardsitzung am 14. Juni 2013, indem sie eine Strategie für ihr internationales Engagement verabschiedete. Ausgehend von ihrem Selbstverständnis als Qualitätssicherungsagentur mit internationalem Profil definiert die AQ Austria ihre Strategie für das internationale Engagement und die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit. Bereits mit der Definition der Ziele macht die AQ Austria deutlich, dass Internationalität nicht Selbstzweck oder lediglich Quelle zusätzlicher Einnahmen ist, sondern ein Wesensmerkmal der Tätigkeit der Agentur auch im nationalen Rahmen.

- Die AQ Austria unterstützt die Anerkennung der österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten im Europäischen Hochschulraum.
- Als nationale Agentur bietet die AQ Austria den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards.
- Die Expertise der AQ Austria trägt zur Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsverfahren und -standards auf internationaler Ebene bei. Zugleich nutzt die AQ Austria die Erfahrung anderer Agenturen für das eigene Wirken.

Externe Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulsektor muss notwendigerweise international ausgerichtet sein. Internationale Verfahrensstandards anzuwenden, mit internationalen Gutachterinnen und Gutachtern zusammenzuarbeiten und internationale Erfahrungen in die eigene Arbeit im nationalen Kontext zu nutzen sind unverzichtbar, um die internationale Anerkennung der Qualitätssicherung in Österreich zu sichern und damit die internationale Anerkennung der Hochschulen und ihrer Studiengänge sowie die internationale Studierendenmobilität zu fördern. Im Übrigen hat sich Österreich als Mitglied des Europäischen Hochschulraums ohnehin dazu verpflichtet, in den Qualitätssicherungsverfahren die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* anzuwenden.

Für ihre Tätigkeit im Ausland definiert die AQ Austria in ihrer Internationalisierungsstrategie inhaltliche und regionale Schwerpunkte. Inhaltlich konzentriert sich die Agentur zum einen auf die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung durch Kooperation mit Partneragenturen und Interessenträgern auf europäischer Ebene. Zum anderen liegt ein Fokus auf der Unterstützung beim Aufbau nationaler Qualitätssicherungssysteme und Qualitätssicherungsagenturen. Außerdem bietet sie Hochschulen Programmakkreditierungen sowie Audits nach internationalen Standards an und berät Hochschulen beim Aufbau interner Qualitätssicherungssysteme. Für die AQ Austria ist von entscheidender Bedeutung, dass sich diese Bereiche des internationalen Engagements nicht voneinander trennen lassen. So ist die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren in anderen Ländern nicht lediglich

AQ Austria – Jahresbericht 2013

ein Geschäftsfeld zur Generierung zusätzlichen Einkommens, sondern eine Möglichkeit zur Kooperation und Weiterentwicklung der eigenen Verfahren, weshalb die Agentur die Verfahren im Ausland auch nach diesen Gesichtspunkten auswählt.

In regionaler Hinsicht konzentriert sich die AQ Austria auf die deutschsprachigen Nachbarländer, Südost- und Osteuropa.

Die Internationalisierungsstrategie ist dem Jahresbericht als Anhang 7.4 beigelegt.

3.3.2 Internationale Anerkennung

Ausgehend von ihrem Selbstverständnis als internationale Agentur setzte die AQ Austria unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit Schritte zur Positionierung und Anerkennung auf europäischer und internationaler Ebene. Von zentraler Bedeutung hierfür ist eine erfolgreich durchlaufene externe Begutachtung durch internationale Expertinnen und Experten und die Bestätigung der korrekten Anwendung der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG), da dies die Vorbedingung für die Vollmitgliedschaft in ENQA und die Aufnahme in das europäische Register EQAR darstellt.

Zwar gewährte ENQA der AQ Austria unmittelbar nach ihrer Gründung den Status des Vollmitglieds, verlangte aber eine externe Evaluierung innerhalb von zwei Jahren. Im Berichtszeitraum hat die AQ Austria diesen Begutachtungsprozess mit der Anfertigung des Selbstevaluierungsberichts eingeleitet, an dessen Erstellung nicht nur die Gremien der Agentur beteiligt waren, sondern auch die wesentlichen Interessenträger. Der Vor-Ort-Besuch durch die von ENQA bestellten Gutachterinnen und Gutachter fand erst im Jahr 2014 statt, die Entscheidung ist für den Juni 2014 vorgesehen.

Für die internationale Anerkennung der AQ Austria sind außerdem zwei Entscheidungen im Berichtszeitraum von besonderer Bedeutung: Am 6. Februar 2013 hat das Kasachische Bildungsministerium die AQ Austria für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren in Kasachstan zugelassen und am 3. Juni 2013 folgte der deutsche Akkreditierungsrat mit der Zulassung der Agentur für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren in Deutschland.

Der AQ Austria ist es somit gelungen, bereits sehr frühzeitig nach Aufnahme der Tätigkeit internationale Anerkennung zu finden.

4 Operative Tätigkeiten

4.1 Akkreditierung in Österreich

4.1.1 Akkreditierungen im Fachhochschulsektor

Im Berichtsjahr waren 45 Programmakkreditierungen und Änderungsanträge anhängig, wovon 31 entschieden wurden.

4.1.2 Akkreditierungen im Privatuniversitätensektor

Im Berichtsjahr waren 14 Verfahren der Programmakkreditierungen anhängig, von denen sieben abgeschlossen wurden. Außerdem waren sieben Verfahren der institutionellen Akkreditierung anhängig, von denen eines abgeschlossen wurde.

4.2 Audits in Österreich

Im Berichtsjahr waren sechs Auditverfahren anhängig, die sämtlich noch nicht entschieden wurden.

4.3 Akkreditierungen im Ausland

Im Berichtsjahr wurde eine Systemakkreditierung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen und ebenso die Akkreditierung von 16 Studiengängen an der KIMEP University Almaty, Kasachstan.

4.4 Aufsichtsverfahren

Die institutionelle Akkreditierung der European Peace University, mit Sitz in Stadtschlaining, wurde im Juli 2013 vom Board der AQ Austria gemäß § 26 Abs. 2 HS-QSG widerrufen, da die European Peace University mit nur einem von ihr angebotenen Studiengang die Akkreditierungsvoraussetzungen hinsichtlich des Mindestumfangs des Studienangebots nicht erfüllte. Um den Studierenden des laufenden Masterstudiengangs „Master of Arts in Peace and Conflict Studies“ den Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen, wurde gleichzeitig mit dem Widerruf der institutionellen Akkreditierung eine bis 30. September 2014 befristete Programmakkreditierung gemäß § 26 Abs. 4 HS-QSG erteilt.

4.5 Internationale Zusammenarbeit

Im Berichtszeitraum hat die AQ Austria auf der Grundlage der Internationalisierungsstrategie das erfolgreiche internationale Engagement ihrer Vorgängereinrichtungen fortgesetzt und mit neuen Initiativen ausgebaut. In der Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren im Ausland konzentriert sich die AQ Austria entsprechend der Internationalisierungsstrategie auf den deutschsprachigen Raum, Südosteuropa und Kasachstan. Die einzelnen Verfahren sind im Anhang 2 aufgeführt. Neben den Audit- und Akkreditierungsverfahren im Ausland konzentrierte sich die AQ Austria auf die internationale Zusammenarbeit im Bereich Entwicklung der Qualitätssicherungsverfahren und auf die Beratungstätigkeit.

AQ Austria ist Vollmitglied der wichtigsten Vereinigung im Bereich der Qualitätssicherung, der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA). Bis Oktober 2013 stellte AQ Austria mit ihrem Geschäftsführer Dr. Achim Hopbach den Präsidenten von ENQA. Außerdem machte die AQ Austria ihre Expertise zu den Themen Qualitätssicherung und lebensbegleitendes Lernen, Personalentwicklung in Qualitätssicherungsagenturen und Wirkungsanalyse von Qualitätssicherung nutzbar und beteiligte sich an entsprechenden ENQA-Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppe zum lebensbegleitenden Lernen hat ihre Tätigkeit mit Empfehlungen an die ENQA im Frühjahr 2013 abgeschlossen. Die Berichte zu den anderen Arbeitsgruppen werden voraussichtlich im Jahr 2014 veröffentlicht.

AQ Austria ist auch Mitglied des *Central and Eastern European Network for Quality Assurance in Higher Education* (CEENQA) und war mit Mag. Alexander Kohler als Vizepräsident engagiert, sowie des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* (INQAAHE).

Besonders hervorzuheben ist die führende Rolle der AQ Austria im *Quality Audit Network* (QAN). Im Berichtszeitraum hat vornehmlich die AQ Austria eine Untersuchung zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich des Audits in Europa vorangetrieben, deren Ergebnisse 2014 erscheinen werden. Im Europäischen Konsortium für Akkreditierung engagierte sich die AQ Austria vor allem im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen, in der Internationalisierung von Akkreditierungsverfahren und in der Entwicklung der Datenbank *Qcrossroads*.

In ihrer internationalen Beratungstätigkeit kann die AQ Austria im Berichtszeitraum bereits einen Höhepunkt vorweisen. Es ist der Agentur gelungen, gemeinsam mit einem Kooperationspartner den Zuschlag für das TWINNING-Projekt *Strengthening Institutional Capacity for Quality Assurance* zu erhalten. Mit einer Laufzeit bis Herbst 2015 unterstützt die Agentur das Land Bosnien-Herzegowina beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung von Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung auf institutioneller und auf nationaler Ebene. Als zentrale Komponente des Projekts ist eine Mitarbeiterin der Agentur an die Bosnisch-Herzegowinische Qualitätssicherungsagentur als lokale Beraterin abgestellt.

4.6 Die AQ Austria als Kompetenzzentrum: Analysen und Berichte

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat gemäß § 3 Abs. 3 Z 8 HS-QSG den gesetzlichen Auftrag zur Durchführung von Studien und Systemanalysen zu thematischen Schwerpunkten und Querschnittsthemen. Die Praxiserfahrungen und Ergebnisse der Qualitätssicherungsverfahren sind ein wesentlicher Bestandteil der Studien und Analysen, die einerseits den Hochschulen zugänglich gemacht werden sollten und andererseits der Weiterentwicklung der Verfahren dienen. Die AQ Austria sieht es als eigene Stärke an, dass diese Aufgabe per Gesetz festgeschrieben wurde. Konsequenterweise wurde in der Geschäftsstelle eine eigene, wenngleich kleine Abteilung eingerichtet, die für diesen Bereich zuständig ist. Für die Struktur ist dabei von zentraler Bedeutung, dass die Arbeiten im Bereich Analysen und Berichte nicht losgelöst von der Tätigkeit in der Qualitätssicherung im engeren Sinne durchgeführt wird. Neben zwei Personen (anderthalb Vollzeitäquivalente), die ausschließlich in diesem Bereich tätig sind, sind drei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise diesem Bereich zugeordnet. Außerdem ist die Arbeit prinzipiell in Projekten organisiert, an denen grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt sein können.

Im Berichtszeitraum führte die Agentur eine Evaluation des Förderprogramms *Sparkling Science* des BMWF durch, in dem Forschungsvorhaben zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Schulen gefördert werden. Wie bereits in der Evaluierung aus dem Jahr 2009 wurden die Zielsetzungen des Nachwuchsförderprogrammes anhand eines umfangreichen Kriterienkataloges evaluiert und die Ergebnisse veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Workshops zum Thema „Qualitätsentwicklung von Berufungsverfahren“ wurden im Jahrbuch für Hochschulrecht zusammengefasst, das im Frühjahr 2013 publiziert wurde.

Einen Schwerpunkt setzte die AQ Austria mit dem Beginn der Arbeiten für den sogenannten „Dreijahresbericht“, den gemäß HS-QSG alle drei Jahre vorzulegenden Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an den österreichischen Hochschulen. Diesen Bericht, der erstmals im Frühjahr 2015 erscheinen soll, wird die AQ Austria nutzen, um Hochschulen und Interessenträgern, politischen Entscheidungsträgern und der breiteren Öffentlichkeit einen vertieften Einblick in den Entwicklungsstand der Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulsektor zu ermöglichen. Von besonderer Bedeutung wird dabei sein, dass an der Analyse auch internationale Expertinnen und Experten beteiligt sein werden, und somit die AQ Austria es auch ermöglichen wird, die Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen hinsichtlich ihrer internationalen Anschlussfähigkeit zu beleuchten.

4.7 Öffentlichkeitsarbeit

In ihrer Rolle als Kompetenzzentrum in Fragen der Qualitätssicherung sieht es die AQ Austria als eine wichtige Aufgabe an, Hochschulen und Interessenträgern eine Plattform zur Diskussion von wichtigen und interessanten Fragestellungen und neuen Entwicklungen in der Qualitätssicherung anzubieten und die interessierte Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Entwicklungen der Qualitätssicherung zu informieren.

Eine zentrale Funktion nimmt hierbei die Homepage der Agentur ein, auf der sämtliche Ergebnisse der durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren veröffentlicht werden. Seit Inkrafttreten der neuen Verfahrensregeln im Juni 2013 publiziert die AQ Austria darüber hinaus sämtliche Gutachten. Da sich die Gutachten eher an Expertinnen und Experten richten, hat die Agentur beschlossen, zusätzlich eine Zusammenfassung zu veröffentlichen, die neben der Entscheidung die wesentlichen Ergebnisse präsentiert und für eine breitere Leserschaft attraktiv ist.

Eine wichtige Rolle in der Öffentlichkeitsarbeit nimmt die Jahrestagung der AQ Austria ein, die am 27. Juni 2013 erstmals stattfand und jährlich zu aktuellen Fragen und Entwicklungen durchgeführt wird. Die erste Jahrestagung widmete sich den Anforderungen an hochschulische Qualitätssicherung und deren Wirkungen. Über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten in mehreren Plenumsveranstaltungen und Workshops Zweckbestimmungen und Wirkungen der Qualitätssicherung. Die externe und interne Qualitätssicherung an Hochschulen hat sich seit den Neunzigerjahren zu einer selbstverständlichen Aufgabenstellung der Hochschulen entwickelt. In den letzten Jahren ist eine Ausdifferenzierung der Anforderungen an die Qualitätssicherung unverkennbar: Neben den „traditionellen“ Zweckbestimmungen, wie Qualitätsentwicklung und Rechenschaftslegung, werden weitere Zwecke, wie Information der breiten Öffentlichkeit, Unterstützung im Marketing und Evaluation weitergefasster hochschulpolitischer Reformprozesse, offensichtlich. Die Tagung richtete den Blick auf die Diversität der Zweckbestimmungen und ging der Frage nach, welche Wirkungen angesichts dieser diversen Zweckbestimmungen zu erwarten sind.

Ein wichtiges Mittel der Öffentlichkeitsarbeit ist auch die publizistische Tätigkeit der AQ Austria. In drei Publikationsreihen präsentiert die Agentur einer breiten Öffentlichkeit die Ergebnisse ihrer Arbeit und weitere Informationen von Interesse: Neben der Veröffentlichung der Jahresberichte und der Publikation zu den Jahrestagungen und anderen Veranstaltungen der Agentur ist dies auch eine Reihe mit Veröffentlichungen zu Analysen, die die AQ Austria durchgeführt hat, wie z.B. die Evaluierung des Förderprogramms *Sparkling Science*, der ein Bericht zur Entwicklung der Quality Audits im Europäischen Hochschulraum folgen wird, den die AQ Austria im Berichtszeitraum als Mitglied des internationalen *Quality Audit Netzwerks* (QAN) angefertigt hat.

Komplettiert wird die Informationstätigkeit durch einen Newsletter, der im Berichtszeitraum dreimal erschienen ist und derzeit konzeptionell überarbeitet wird.

5 Ressourcen

5.1 Finanzmittel

Die Finanzierung der Agentur erfolgt durch Bundesmittel und eigene Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach den gesetzlichen Vorgaben erzielt werden.²

Die Agentur ist berechtigt, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben. Das Entgelt umfasst die tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung sowie eine Verfahrenspauschale für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.³

Die Erträge der AQ Austria im Berichtszeitraum betrugen € 2.010.000, davon € 1.470.000 aus Bundesmitteln und € 539.000 aus eigenen Erträgen (Erlöse aus Qualitätssicherungsverfahren im In- und Ausland, Projekten, sonstige Erlöse). Dem standen Aufwendungen in Höhe von € 1.940.000 gegenüber, von denen € 804.000 auf Personalkosten (privatrechtliche Verträge), € 968.000 auf betriebliche Aufwendungen und € 168.000 auf Investitionen entfielen.

5.2 Personal

Im Berichtszeitraum verschärfte sich zunächst die seit Aufnahme der Tätigkeit im Juli 2012 bestehende Personalknappheit durch den Weggang eines Mitarbeiters. Erst im September konnten drei Stellen im Bereich der Verfahrensdurchführung und die stellvertretende Geschäftsführung besetzt werden. Eine weitere Stelle wurde zum Ende des Berichtszeitraums besetzt. Somit waren (Stand 31.12.2013) 28 Personen (davon zwei Personen karenziert) im Umfang von 22,4 VZÄ beschäftigt.

² § 15 Abs. 1 HS-QSG

³ § 20 Abs. 1 HS-QSG

6 Resümee und Ausblick

Das Berichtsjahr 2013 war für die AQ Austria vor allem in der ersten Jahreshälfte durch die interne Aufbauarbeit gekennzeichnet. Gleichzeitig ist es der Agentur gelungen, die operative Arbeit in nahezu allen Tätigkeitsbereichen aufzunehmen, lediglich im Bereich Beratung von Hochschulen beim Aufbau und der Fortentwicklung interner Qualitätsmanagementsysteme besaß die Agentur im Berichtszeitraum noch nicht ausreichend Kapazitäten, um erste Projekte durchzuführen, da diese durch interne Entwicklungsarbeiten gebunden waren. Hervorzuheben ist insbesondere die Durchführung der Qualitätssicherungsverfahren auf der Grundlage vorläufiger Verfahrensregeln parallel zur Entwicklung der neuen Verfahrensregeln. Als sehr erfolgreich muss die in kurzer Zeit erfolgte internationale Positionierung der Agentur gewertet werden.

Auch wenn die Agentur am Ende des Berichtszeitraums erst auf anderthalb Jahre operative Tätigkeit zurückblicken kann, ist die begleitende Analyse der eigenen Arbeit eine Aufgabe von zentraler Bedeutung, um sowohl die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit als auch die praktische Durchführung auf Verbesserungspotenziale hin zu untersuchen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Zwar werden erste umfassende Evaluierungen erst zu Beginn des Jahres 2015 abgeschlossen sein, doch schon im Berichtszeitraum deutete sich Handlungsbedarf an, der sich auf die folgenden Themenfelder erstreckt:

Der österreichische Qualitätssicherungsmarkt

Die AQ Austria ist nicht nur eine sehr junge Agentur; sie ist auch als eine der ersten nationalen Qualitätssicherungsagenturen im Europäischen Hochschulraum in einem (teilweise) wettbewerblich ausgerichteten nationalen Qualitätssicherungssystem neu eingerichtet worden. Dabei ist es ein Spezifikum der Agentur, dass sie bei der Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren nur teilweise mit anderen Agenturen konkurriert. Es sind ausschließlich öffentliche Universitäten und Fachhochschulen, die für die Durchführung von Audits neben der AQ Austria auch andere international anerkannte Agenturen wählen können. In den Akkreditierungsverfahren genießen weder die Privatuniversitäten noch die Fachhochschulen dieses Wahlrecht, sondern sind an die alleinzuständige AQ Austria gebunden. Wie sich diese spezifische österreichische Konstruktion auf die junge Agentur auswirkt, kann mit Sicherheit erst in einiger Zeit festgestellt werden. Folgenreich dürfte aber, soviel ist bereits absehbar, die Inkongruenz der verschiedenen Aufgabefelder der AQ Austria mit Blick auf die Verfahren im Fachhochschulsektor sein. Die Fachhochschulen sind in den Akkreditierungsverfahren an die AQ Austria gebunden, und die Agentur übt außerdem in gewisser Weise eine Aufsichtsfunktion aus, indem sie das Fortbestehen der Akkreditierungsvoraussetzungen überprüfen kann. In dieses Verhältnis tritt nun das nicht kontroll-, sondern stärker entwicklungsorientierte Auditverfahren, das die Fachhochschulen möglichst offen und selbstkritisch für die eigene Fortentwicklung nutzen sollen. Zwar hat die AQ Austria in ihren Verfahren klar definiert, dass es zu einer Vermischung beider Rollen nicht kommen kann, ob die Fachhochschulen dies aber auch so sehen, bleibt einstweilen dahingestellt. Sollten sie davon ausgehen, dass das von der AQ Austria

durchgeführte Audit von vornherein durch ihre Aufsichtsfunktion kompromittiert ist, so liegt hierin zweifelsohne eine erhebliche Herausforderung für die Agentur.

Hinzu kommt eine grundsätzliche Frage: Welche Konsequenz hat es für die AQ Austria, ihre Stellung im österreichischen Hochschulsystem und die Konkurrenz mit anderen Agenturen, wenn sie sich als nationale Qualitätssicherungsagentur selbstverständlich den Zielen des HS-QSG verpflichtet fühlt und mit ihrer Tätigkeit einen Beitrag zu gemeinsamen, hochschul-sektorenübergreifenden Qualitätsstandards leistet, während ausländische Agenturen dieses Ziel nachvollziehbarerweise nicht berücksichtigen, wenn sie z.B. Verfahren nur in einem der drei Hochschulsektoren durchführen? Die bisherigen Erfahrungen sind noch zu wenige, um bereits eine definitive Antwort auf diese Frage geben und erkennen zu können, welche Auswirkungen die spezifische österreichische Ausgestaltung eines Teilmarktes in der Qualitätssicherung auf die Rolle der AQ Austria als nationale Qualitätssicherungsagentur haben wird.

Das Audit an Fachhochschulen

Die AQ Austria sieht die Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren als geeignet an, um den jeweiligen unmittelbaren Zweck zu erreichen. Dennoch sieht sie eine besondere Herausforderung in der Ausgestaltung oder eher Durchführung der Auditverfahren im Fachhochschulsektor, da das Gesetz eine Verknüpfung des Audits mit dem Akkreditierungsstatus vorsieht.

Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen geht eine Fachhochschule zunächst nach einmaliger erfolgreicher institutioneller Re-Akkreditierung in das System des Audits über. Das bedeutet, dass die Entwicklungsdimension und die Selbststeuerungsfähigkeit der Fachhochschulen im Zentrum der externen Qualitätssicherung stehen und nicht mehr eine Momentaufnahme der Qualität in Studium und Lehre. Das gesetzlich bedingte Spezifikum des Audits im Fachhochschulbereich ist jedoch, dass der Fortbestand des Akkreditierungsstatus an ein positives Ergebnis des Audits gebunden ist. Diese Verknüpfung der beiden Verfahrenszwecke erschwert es den Fachhochschulen möglicherweise, den grundlegenden Unterschied in der Ausgestaltung der beiden Verfahren in der Praxis umzusetzen. Die Erfahrungen der Agentur aus den Diskussionen mit Fachhochschulen und die ersten beiden Auditverfahren im Fachhochschulsektor machen deutlich, dass die Fachhochschulen Vertrauen gegenüber dem Audit gewinnen müssen, um sich auf die offene und stark auf Selbstreflexion ausgerichtete Kultur des entwicklungsorientierten Audits einzulassen. Dies wird aber durch die Tatsache erschwert, dass im Negativfall der Status der Akkreditierung in Frage gestellt wird, was in letzter Konsequenz ein Schließen der Hochschule zur Folge hätte. Die Konsequenz könnte ein eher compliance-orientiertes Verhalten der Fachhochschulen in den Audits sein, was bedeuten könnte, dass deren Zweck verfehlt wird.

AQ Austria – Jahresbericht 2013

Die AQ Austria achtet bei der Durchführung der ersten Auditverfahren im Fachhochschulsektor sehr genau darauf, dass sich die Verknüpfung des Audits mit der institutionellen Akkreditierung nicht negativ auf die Durchführung des Verfahrens auswirkt. Sollte es hierzu kleinerer Anpassungen im Verfahrensablauf bedürfen, wird die AQ Austria diese nach Analyse der ersten Verfahren durchführen. Sollte sich erweisen, dass die Konsequenz einer negativen Zertifizierung aufgrund eines Audits in Verknüpfung mit dem Akkreditierungsstatus an Fachhochschulen ungeeignet ist, wird die AQ Austria auf eine Änderung der gesetzlichen Grundlage drängen.

Das Instrument der Auflage in Akkreditierungsverfahren

Eine weitere gesetzliche Beschränkung ist in der fehlenden Möglichkeit der Auflagenteilung bei erstmaligen Akkreditierungen zu sehen. Gerade das Element der Auflage stärkt die Entwicklungsorientierung in Akkreditierungsverfahren, weshalb die AQ Austria auch hier auf eine Änderung des Gesetzes drängen wird.

7 Anhang

7.1 Zusammensetzung der Gremien (Funktionsperiode in Klammer)

Mitglieder des Boards

Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens:

- Univ.-Prof. Dr. Anke Hanft, Präsidentin des Boards (Jänner 2012 – Jänner 2017)
- Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal, Vizepräsident des Boards (Jänner 2012 – Jänner 2017)
- PhD Peter Findlay, MA (Jänner 2012 – Jänner 2017)
- Univ.-Prof. Dr. Ada Pellert (Jänner 2012 – Jänner 2015)
- Christina Rozsnyai, M.A., M.L.S. (Jänner 2012 – Jänner 2017)
- Mag. Dr. Ferry Stocker (Jänner 2012 – Jänner 2015)
- Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann (Jänner 2012 – Jänner 2015)
- Univ.-Prof. Dr. Hans Weder (Jänner 2012 – Jänner 2015)

Studierende:

- Julian Hiller (Jänner 2012 – Jänner 2015)
- Mag. (FH) Karin Schönhofer (Jänner 2012 – Jänner 2017)

Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis:

- Mag. Gudrun Feucht, M.A. (Jänner 2012 – Jänner 2015)
- Dr. Valerie Höllinger, MBA, MBL (Jänner 2012 – November 2013)
Nachfolge: Mag. Martha Eckl (November 2013 – November 2018)
- Mag. Thomas Mayr (Jänner 2012 – Jänner 2017)
- Mag. Peter Schlögl (Jänner 2012 – Jänner 2017)

Mitglieder des Kuratoriums

- Dr. Helmut Holzinger, Vorsitzender des Kuratoriums (Präsident der FHK, Geschäftsführer der Fachhochschule des bfi Wien GmbH)
- Dr. Karin Riegler, Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums (Vizerektorin für Lehre, Akademie der bildenden Künste Wien)
- Prof. Dr. Karl Wöber (Rektor der MODUL University Vienna, Vorsitzender der ÖPUK)
- Mag. Gabriele Schmid (Abteilungsleiterin der Abteilung Bildungspolitik der Arbeiterkammer Wien)
- Beate Tremml, B.A. (econ.) (Sachbearbeiterin für Qualitätssicherung am Referat für Bildungspolitik der ÖH Bundesvertretung)

Mitglieder der Generalversammlung

Vertreterinnen und Vertreter, die durch den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen nominiert wurden:

- Prof. Dr. Michael Landertshammer (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Mag. Ulrike Österreicher (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Ing. Alexander Prischl (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Prof. Dr. Gerhard Riemer (Oktober 2011 – Oktober 2013)
Nachfolge: Univ.-Prof. Dr. Christian Friesl (Oktober 2013 – Oktober 2018)
- Mag. Gabriele Schmid (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Dr. Dwora Stein (Oktober 2011 – Oktober 2016)

Vertreterin und Vertreter, die durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nominiert wurden:

- Eugenio Gualtieri (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Beate Tremml (Oktober 2011 – Oktober 2016)

Vertreter, der durch den Verein zum Aufbau und zur Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Privatuniversitäten nominiert wurde:

- Daniel Hofstätter (Oktober 2011 – Oktober 2016)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Universitäten-Konferenz nominiert wurden:

- Dr. Karin Riegler, Vorsitzende der Generalversammlung (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Univ.-Prof. Dr. Margaret Friedrich (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Univ.-Prof. Dr. Friederike Wall (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Mag. Elisabeth Fiorioli (Mai 2012 – Mai 2017)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Fachhochschul-Konferenz nominiert wurden:

- Mag. Dr. Erich Brugger (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Dr. Helmut Holzinger, Stellvertretender Vorsitzender der Generalversammlung (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Prof. (FH) Barbara Schmid, MSc. (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Dr. Doris Walter (Oktober 2011 – Oktober 2016)

Vertreter, die durch die Privatuniversitäten-Konferenz nominiert wurden:

- Ranko Markovic (November 2012 – November 2017)
- Prof. Dr. Karl Wöber (November 2012 – November 2017)

Vertreterin und Vertreter, die durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nominiert wurden:

- Mag. Eva Erlinger-Schacherbauer (Oktober 2011 – Oktober 2016)
- Mag. Friedrich Faulhammer (Oktober 2011 – September 2013)
Nachfolge: Mag. Elmar Pichl (September 2013 – September 2018)

Mitglieder der Beschwerdekommision

Derzeit gehören die folgenden Personen der Beschwerdekommision an:

- Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Inland) (Februar 2012 – Februar 2014)
- Ass.-Prof. Dr. Bettina Perthold-Stoitzner (Inland) (Februar 2012 – Februar 2015)
- Prof. PhDr. Jana Gerslova, CSc. (Ausland) (Februar 2012 – Februar 2015)

Ersatzmitglieder sind:

- Univ.-Prof. Dr. Dr. Christiane Spiel (Inland) (Februar 2012 – Februar 2015)
- Dr. Guy Haug, MA, MBA (Ausland) (Februar 2012 – Februar 2015)

7.2 Übersicht der Akkreditierungsverfahren

7.2.1 Fachhochschulen

Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 wurden folgende 15 Erstanträge und 25 Änderungsanträge bearbeitet:

Erhalter	Art	Studiengang	StgArt	Kommentar
Fachhochschule Burgenland	EA	Information, Medien & Kommunikation	MA	
Fachhochschule Joanneum	EA	Digitale persönliche Assistenzsysteme	BA	
Fachhochschule Kärnten	EA	Disability & Diversity Studies	BA	
Fachhochschule Kufstein	EA	Web Communication & Information Systems	MA	
Fachhochschule Kufstein	EA	Digital Marketing	MA	
Fachhochschule Oberösterreich	EA	Lebensmitteltechnologie und Ernährung	BA	
Fachhochschule Vorarlberg	EA	Energietechnik und Energiewirtschaft	MA	
FFH GmbH	EA	Public Health and Aging Management	BA	Antrag wurde am 24.09.2013 zurückgezogen
FH Campus Wien	EA	Green Building	BA	
FH Salzburg	EA	Smart Building – Energieoptimierte Gebäudetechnik & Nachhaltiges Bauen	BA	
FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH	EA	Augenoptik	BA	
FHW Wien	ÄÄ	Tourismus	BA	
FHW Wien	ÄÄ	Tourismus-Management	MA	
FHW Wien	ÄÄ	Personal- und Wissensmanagement	BA	

Erhalter	Art	Studiengang	StgArt	Kommentar
FH Kufstein	ÄA	Marketing & Kommunikationsmanagement	BA	
FH Technikum Wien	ÄA	Multimedia und Softwareentwicklung	MA	
FH Technikum Wien	ÄA	Informationsmanagement und Computersicherheit	MA	
FH Campus 02	ÄA	Marketing & Sales	BA	
FH Campus 02	ÄA	Innovationsmanagement	MA	
FH Campus 02	ÄA	Informationstechnologien & IT-Marketing	MA	
Lauder Business School	ÄA	Intercultural Business Administration	BA	
Lauder Business School	ÄA	Intercultural Management and Leadership	MA	
FH Technikum Wien	ÄA	Urbane Erneuerbare Energietechnologien	BA	
FH Technikum Wien	ÄA	Wirtschaftsinformatik / Business Informatics	BA	
FH Krems	ÄA	Gesundheitsmanagement	BA	
FH Krems	ÄA	Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement	MA	
FH Krems	ÄA	Gesundheits- und Krankenpflege	BA	
FH bfi Wien	ÄA	Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung	BA	
FH St. Pölten	ÄA	IT Security	BA	
FH Kärnten	ÄA	Netzwerktechnik und Kommunikation	BA	
FH Kärnten	ÄA	Medizinische Informationstechnik	BA	
FH Kärnten	ÄA	Geoinformation	BA	

AQ Austria – Jahresbericht 2013

Erhalter	Art	Studiengang	StgArt	Kommentar
FH Campus Wien	ÄA	Gesundheits- und Krankenpflege	BA	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
FH St. Pölten	ÄA	Soziale Arbeit	BA	
MCI GmbH	EA	European Master in Health Economics & Management	MA	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
FH Kärnten	EA	Design & Engineering	BA	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
FH Krems	ÄA	Tourism and Leisure Management	BA	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
FH Campus Wien	ÄA	Molekulare Biotechnologie	MA	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
FH Campus Wien	EA	Sozialmanagement in der Elementarpädagogik	BA	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen

EA: Erstantrag
 AA: Änderungsantrag
 BA: Bachelor
 MA: Master

7.2.2 Privatuniversitäten

Institutionelle Akkreditierungsanträge

Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 wurden folgende vier Anträge auf Akkreditierung als Privatuniversität bearbeitet:

Antragstellerin	Name der geplanten Privatuniversität	Kommentar
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaft Errichtungsgesellschaft m.b.H.	Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaft	
MEN Megatrend Education Network GmbH	Megatrend University in Vienna	Antrag wurde am 04.04.2013 zurückgezogen
Tarogato GmbH	IBS Privatuniversität	Antrag wurde am 15.02.2013 zurückgezogen
World Wide Education Aus- und Weiterbildung AG	OUA Open University Austria	

Anträge auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung

Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 wurden folgende drei Anträge auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung bearbeitet, jedoch nicht abgeschlossen:

Privatuniversität	Kommentar
Anton Bruckner Privatuniversität	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
Danube Private University	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
Schloss Seeburg Privatuniversität	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen

AQ Austria – Jahresbericht 2013

Programmakkreditierungsanträge

Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 wurden folgende neun Anträge auf Programmakkreditierung bearbeitet:

Privatuniversität	Studium	Kommentar
Anton Bruckner Privatuniversität	Orchesterakademie	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
Danube Private University	Bachelorstudium Dental Hygiene	
Katholische Theologische Privatuniversität	Grundlagen christlicher Theologie	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
Privatuniversität der Kreativwirtschaft	Bachelorstudium Manual & Material Culture	
Privatuniversität der Kreativwirtschaft	Masterstudium Strategic Management, Entrepreneurship & Innovation	Antrag wurde am 02.12.2013 zurückgezogen
Privatuniversität der Kreativwirtschaft	Universitätslehrgang IPR & Innovations	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	Universitätslehrgang Master für gewerbliche, gesundheitsbezogene Berufe	
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	Bachelorstudium Wirtschaft, Gesundheit, Sport und Tourismus	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	Änderungsantrag Gerontologie	

Standortgründungen

Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 wurden folgende fünf Anträge auf Akkreditierung neuer Standorte bearbeitet:

Privatuniversität	Standort	Kommentar
Paracelsus Medizinische Privatuniversität	Nürnberg (Diplomstudium Humanmedizin)	Im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	Klagenfurt (Bachelor- und Masterstudium of Medicine)	Antrag wurde am 17.04.2013 zurückgezogen
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	Berlin (Bachelorstudium Psychologie)	
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	Ljubljana (Bakkalaureats- und Magisterstudium)	
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	Mailand (Bachelor- und Masterstudium Psychologie)	

Widerrufsverfahren

Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 wurde eine institutionelle Akkreditierung widerrufen:

Privatuniversität	Widerrufsverfahren	rechtskräftig
European Peace University	Institutionelle Akkreditierung	05.08.2013

7.3.3 Akkreditierungsverfahren im Ausland

Hochschule	Verfahrensart/Studiengang
Fachhochschule Kiel	Systemakkreditierung
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Master of Arts in Teaching Foreign Languages
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Bachelor of International Relations
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Master of International Relations
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Master of International Law
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Bachelor of Public and Municipal Administration
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Master of Public and Municipal Administration
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Bachelor of Accounting and Audit
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Bachelor of Finance
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Bachelor of Marketing
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Master of Business Administration
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Executive Master of Business Administration
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Bachelor of Management
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Bachelor of Arts in Economics
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Master of Arts in Economics
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Bachelor of Journalism
KIMEP University (Almaty, Kasachstan)	Master of International Journalism and Mass Communication
Open University Liechtenstein (OUL)	Begutachtungsverfahren im Auftrag des Schulamtes des Fürstentums Liechtenstein

7.3 AQ Austria: Mission Statement

Die AQ Austria ist eine in Österreich und anderen Ländern des Europäischen Hochschulraums tätige Qualitätssicherungsagentur. Sie ist dem Allgemeinwohl verpflichtet und richtet sich nach den Werten des Europäischen Hochschulraums, besonders der Autonomie der Hochschulen, der Vielfalt der Hochschulen und der Unabhängigkeit der Qualitätssicherung.

Sie versteht sich als Kompetenzzentrum für Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung und als Impulsgeber für die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung.

In ihrer Tätigkeit orientiert sich die AQ Austria an folgenden Prinzipien:

- Hochschulen tragen die Hauptverantwortung für die Qualität in allen ihren Leistungsbereichen und für die Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Die AQ Austria versteht ihre Verfahren als Ergänzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung und orientiert sie an den selbstgesteckten Zielen der Hochschule. Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Entscheidungen in Qualitätssicherungsverfahren werden ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten getroffen.
- Die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren orientiert sich an internationalen Maßstäben der guten Praxis, vor allem an den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*.
- Grundlage für die Entwicklung von Verfahrensregeln und Standards oder Kriterien ist die Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen Interessenträgern.

Mit den Qualitätssicherungsverfahren und weiteren Aufgaben verfolgt die AQ Austria die folgenden Ziele:

- Entwicklung und Sicherung von Standards für Qualität im Hochschulsektor. Dabei gestaltet die AQ Austria Standards so, dass sie die Unterschiede hinsichtlich institutioneller Profile abbilden können.
- Unterstützung bei der Entwicklung einer Qualitätskultur in den Hochschulen.
- Gewährleistung transparenter Informationen über Qualität der Hochschulen in ihren Leistungsbereichen.
- Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulsystems.

7.4 Internationalisierungsstrategie der AQ Austria

Hintergrund

Qualitätssicherung im Hochschulbereich ist durch internationale Standards und Zusammenarbeit geprägt. Der Bologna-Prozess bildet einen Rahmen für die internationale Ausrichtung von Qualitätssicherungsagenturen und deren Verfahren.

Internationales Engagement ist ein Profilspruch der AQ Austria, dem auf unterschiedlichen Ebenen und mit verschiedenen Maßnahmen Rechnung getragen wird. Die Organisationsstruktur der AQ Austria, die Einbeziehung internationaler Expertise in die Entscheidungsgremien und die langjährige internationale Erfahrung der Vorgängereinrichtungen begünstigen diesen Anspruch.

Ziele

Die AQ Austria verfolgt mit ihrer internationalen Tätigkeit folgende strategische Ziele:

- Die AQ Austria unterstützt die Anerkennung der österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten im Europäischen Hochschulraum.
- Als nationale Agentur bietet die AQ Austria den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards.
- Die Expertise der AQ Austria trägt zur Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsverfahren und -standards auf internationaler Ebene bei. Zugleich nutzt die AQ Austria die Erfahrung anderer Agenturen für das eigene Wirken.

Geografischer Fokus

Die AQ Austria greift auf reiche Erfahrung in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Ländern und Regionen zurück. Kooperationen mit Hochschulen und Qualitätssicherungsagenturen sollen in Übereinstimmung mit den Zielen der AQ Austria entwickelt und ausgebaut werden. Schwerpunktländer und -regionen sind die Nachbarländer Österreichs sowie Südost- und Osteuropa. Die Zusammenarbeit mit asiatischen Ländern soll entwickelt werden.

Internationale Anerkennung und Mitgliedschaften

Die AQ Austria ist Vollmitglied in internationalen Netzwerken von Qualitätssicherungsagenturen (ENQA, CEENQA, ECA, INQAAHE, Quality Audit Network). Diese Mitgliedschaften werden aktiv wahrgenommen, dienen dem Erfahrungsaustausch und unterstützen die Mitwirkung in internationalen Initiativen bzw. Projekten.

Voraussetzung für die Weiterführung der Mitgliedschaft in der ENQA und für die Aufnahme in das Europäische Register EQAR ist eine externe Evaluierung der Agentur, in der die AQ Austria die Erfüllung der ESG nachweist. Diese Evaluierung wird zu Jahresbeginn 2014 durch die ENQA durchgeführt werden.

Die AQ Austria strebt die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren in ausgewählten Ländern nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen an. Über die Beantragung einer Anerkennung durch Länder, die ihre Hochschulsysteme für ausländische (EQAR-) Agenturen öffnen, soll im Einzelfall entschieden werden.

Strategische Kooperationen und Partnerschaften

Die AQ Austria strebt strategische Partnerschaften mit internationalen Fachorganisationen (z.B. im Bereich der Künste) und Qualitätssicherungsagenturen in anderen Ländern an. Diese Kooperationen dienen dazu, die internationale Anerkennung von Qualitätssicherungsverfahren zu stärken und auf (disziplin-)spezifische Erfordernisse der Hochschulen noch besser einzugehen.

Im Rahmen strategischer Partnerschaften sollen Qualitätssicherungsverfahren gemeinsam entwickelt und an österreichischen Hochschulen ebenso wie an Hochschulen anderer Länder durchgeführt werden.

Partnerschaften mit Qualitätssicherungsagenturen dienen dem Erfahrungsaustausch und dem gegenseitigen Lernen. Im Rahmen der Personalentwicklung sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AQ Austria bzw. der Partneragentur die Möglichkeit erhalten, die Arbeitsweise der jeweils anderen Agentur kennenzulernen.

Die AQ Austria pflegt die Zusammenarbeit mit europäischen Hochschulkonferenzen (EUA, EURASHE), Studierendenorganisationen (ESU) sowie anderen internationalen Organisationen im Hochschulbereich. Die Zusammenarbeit kann beispielsweise im Rahmen europäischer Projektkonsortien, Veranstaltungen oder zum Zwecke der Nominierung von Expertinnen und Experten erfolgen.

Qualitätssicherungsverfahren in anderen Ländern

Die AQ Austria bietet Hochschulen anderer Länder die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren. Dazu zählen die Akkreditierung von Studienprogrammen und die Zertifizierung von QM-Systemen nach europäischen Maßstäben. Diese Verfahren können sowohl im Rahmen einer offiziellen Anerkennung der AQ Austria für die Verfahrensdurchführung in den jeweiligen Ländern als auch außerhalb einer derartigen Anerkennung durchgeführt werden.

Den Verfahren liegen durch die AQ Austria vorab festgelegte Verfahrensregeln und Standards zugrunde. Sie haben keinen hoheitlichen Charakter und die mit ihnen verbundenen Entscheidungen entfalten keine unmittelbaren Rechtsansprüche innerhalb des österreichischen Hochschulsystems.

Abgesehen von Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren bietet die AQ Austria Beratungsleistungen zu Themen der Qualitätsentwicklung und des Qualitätsmanagements im Hochschulbereich. Diese Leistungen werden gemäß den Anforderungen und Bedürfnissen der jeweiligen Hochschule konzipiert. Beratungsleistungen können auch der Vorbereitung auf eine Akkreditierung oder Zertifizierung durch eine andere Qualitätssicherungsagentur dienen (z.B. Vorbereitung einer Systemakkreditierung).

7.5 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria erlässt aufgrund des § 23 Abs. 5 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 folgende Verordnung:

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)

1. Teil

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand

§ 1 Diese Verordnung regelt das Verfahren, die Prüfbereiche und Kriterien für die institutionelle Akkreditierung von Fachhochschul-Einrichtungen, die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen.

Begriffsbestimmungen

§ 2 In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Die institutionelle Akkreditierung ist entweder eine Erstakkreditierung oder eine Verlängerung der Akkreditierung:
 - a. **Erstakkreditierung:** Die Erstakkreditierung ist eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung in Verbindung mit der Akkreditierung der einzelnen Fachhochschul-Studiengänge. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 13 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen. Das Prüfverfahren der Erstakkreditierung erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Fachhochschul-Studiengänge im Einzelnen.
 - b. **Verlängerung der Akkreditierung (Re-Akkreditierung):** Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung erfolgt aufgrund derselben Voraussetzungen wie die Erstakkreditierung und umfasst auch die bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge. Das Prüfverfahren der Re-Akkreditierung erstreckt sich auf dieselben Prüfbereiche wie das der Erstakkreditierung.
2. **Programmakkreditierung:** Jeder neu einzurichtende Fachhochschul-Studiengang einer Fachhochschul-Einrichtung ist einer Ex-ante-Programmakkreditierung zu unterziehen. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 16 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen. Die Akkreditierung neuer Fachhochschul-Studiengänge kann auch in dem Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung durchgeführt werden.

2. Abschnitt

Antrag auf Akkreditierung

§ 3 (1) Gegenstand eines Antrags auf Akkreditierung ist

1. die Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung oder
2. die Akkreditierung eines Fachhochschul-Studienganges oder
3. die Verlängerung der Akkreditierung.

(2) Der Antrag ist an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu bezeichnen und ist von deren gesetzlichem Vertreter bzw. von deren gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Einrichtung eine juristische Person des Privatrechts, ist der Beantragung der Erstakkreditierung ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder ein Vereinsregisterauszug beizulegen.

(4) Der Antrag ist schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(5) Der Antrag hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. Er hat jedenfalls Informationen zu den in § 13 bzw. § 16 vorgesehenen Prüfbereichen zu enthalten.

(6) Der Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung ist gemäß § 23 Abs. 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums einzubringen.

(7) Bei gleichzeitiger Beantragung der Akkreditierung mehrerer Studiengänge durch einen Erhalter kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Studiengänge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere aufgrund der Fachnähe der Studiengänge, zweckmäßig ist.

Prüfung des Antrags

§ 4 (1) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Im Fall des Vorliegens diesbezüglicher verbesserungsfähiger Mängel ist ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl Nr. 51/1991 zu erteilen.

(2) Nach Überprüfung der Vollständigkeit und formalen Richtigkeit des Antrags und Feststellung des Vorliegens eines begutachtungsfähigen Antrags sind weitere Exemplare in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden erforderlichen Anzahl vorzulegen.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 5 (1) Das Board bestellt die für die Begutachtung des Antrags erforderlichen Gutachterinnen und Gutachter und gewährleistet die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Prüfbereiche unter Berücksichtigung der **spezifischen Charakteristika österreichischer Fachhochschulen**. Die Gutachterinnen und Gutachter sind nicht-amtliche Sachverständige gemäß § 52 Abs. 2 AVG. Hält das Board für die Beurteilung des **Antrags** eine fachwissenschaftliche Begutachtung nicht für erforderlich, kann es von der **Bestellung** von Gutachterinnen und Gutachtern absehen.

(2) Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Einzelfall darauf geachtet werden, dass folgende Kompetenzfelder in der Gutachter/innen-Gruppe abgedeckt sind:

1. ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich;
2. Kenntnis des Berufsfelds durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit;
3. aktuelle studentische Erfahrung durch ein facheinschlägiges Studium;
4. facheinschlägige Forschung und Kenntnis des hochschulischen Forschungsbetriebs;
5. ausgewiesene internationale Erfahrung;
6. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
7. Erfahrung in hochschulischen Leitungs- und Organisationsstrukturen;
8. didaktische Erfahrung und Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula.

(3) Das Board achtet bei der Zusammensetzung von Gutachter/innen-Gruppen auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit.

(4) Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter die gemäß § 3 Abs. 6 MTD-Gesetz, § 11 Abs. 4 HebG und § 28 Abs. 4 GuKG nominierten Sachverständigen beizuziehen.

(5) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachterinnen und Gutachter und räumt der antragstellenden Institution eine angemessene Frist für allfällige Einwände gegen Gutachterinnen und Gutachter ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht. Im Falle von Einwänden hat das Board diese unter Anwendung von § 53 AVG zu prüfen und gegebenenfalls eine neue Nominierung vorzunehmen.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen und sie sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innen-Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichten.

Vor-Ort-Besuch

§ 6 (1) Die Begutachtung ist mit einem Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch die Gutachterinnen und Gutachter verbunden, der von der Geschäftsstelle organisiert und begleitet wird. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es davon absehen.

(2) Der Vor-Ort-Besuch dauert je nach Verfahren zwischen einem und drei Tagen und besteht aus einem Vorbereitungstreffen der Gutachterinnen und Gutachter und des Vertreters bzw. der Vertreterin der Geschäftsstelle und einem Besuch bei der antragstellenden Institution. Das Vorbereitungstreffen der Gutachterinnen und Gutachter und des Vertreters bzw. der Vertreterin der Geschäftsstelle dient der Klärung offener Fragen und der Vorbereitung des Besuchs bei der antragstellenden Institution.

(3) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf ist den spezifischen Erfordernissen des Verfahrens angepasst (Erstakkreditierung, Programmakkreditierung oder Re-Akkreditierung) und wird mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachterinnen und Gutachter, die Vertreterin bzw. der Vertreter der Geschäftsstelle sowie die Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Institution teil. Die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Institution obliegt der Institution, wodurch sichergestellt wird, dass kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Themenbereiche zur Verfügung stehen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt – sofern vorhanden – durch die Studierendenvertretung.
3. Der Ablauf stellt sicher, dass alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution ausreichend gehört werden können und dass die einzelnen anzuhörenden Personengruppen die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und unbeeinflusst darzustellen.

Gutachten

§ 7 (1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen gemäß § 13 (institutionelle Akkreditierung) bzw. § 16 (Programmakkreditierung) zu bestehen hat.

(2) Die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachterinnen und Gutachter mit dem Ziel größtmöglichen Konsenses, um eine zusammenfassende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachterinnen und Gutachter in Detailfragen nicht auszuräumen sind, sind sie im Gutachten transparent zu machen.

Stellungnahme

§ 8 Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution. Der antragstellenden Institution ist eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der sie zu dem Gutachten schriftlich Stellung nehmen kann.

Entscheidung und Akkreditierungsbescheid

§ 9 (1) Das Board entscheidet aufgrund eingehender Beratung. Nach der Entscheidung des Boards und Genehmigung der Entscheidung durch den zuständigen Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin wird ein Bescheid ausgestellt.

(2) Der Bescheid über die Akkreditierung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung;
3. Standort/e der Fachhochschul-Einrichtung bzw. Standort/e, an dem/denen der akkreditierte Studiengang bzw. die akkreditierten Studiengänge durchgeführt werden dürfen;
4. Bezeichnung, Art, Arbeitsaufwand, Dauer der Studien und Anzahl der Studienplätze;
5. Wortlaut der zu verleihenden akademischen Grade, einschließlich der abgekürzten Form;
6. im Falle der Verlängerung der Akkreditierung: allfällige Auflagen.

Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

§ 10 Nach Abschluss des Verfahrens ist von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria der Ergebnisbericht des Akkreditierungsverfahrens zu verfassen, der jedenfalls das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Institution (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält. Dieser Ergebnisbericht ist auf der Website der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sowie von der antragstellenden Institution zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Kosten

§ 11 Die antragstellende Institution hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Gebühren der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 76 Abs. 1 AVG zu ersetzen sowie eine vom Board gemäß § 20 HS-QSG festzusetzende Verfahrenspauschale zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht mit Vorlage der (verbesserten) Antragsunterlagen gemäß § 4 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

Akkreditierungsrelevante Änderungen

§ 12 (1) Änderungen in einem der folgenden Punkte bedürfen einer bescheidmäßigen Genehmigung:

1. Trägergesellschaft
2. Bezeichnung der Hochschule
3. Bezeichnung von Studiengängen
4. Qualifikationsziel und -profil der Studiengänge
5. Dauer und Umfang der Studiengänge
6. Anzahl der Studienplätze
7. Wortlaut der zu vergebenden akademischen Grade
8. Standort/e der Hochschule

(2) Der Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids ist an das Board zu richten und schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen und hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Änderung in Hinblick auf die gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. § 4 findet Anwendung.

(3) Ist für die Entscheidung über die Änderung des Bescheides eine externe Begutachtung notwendig, finden die §§ 5 bis 8 sowie 10 bis 11 Anwendung.

(4) Geplante Änderungen von gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen, die nicht der bescheidmäßigen Genehmigung gemäß Absatz 1 bedürfen, sind der AQ Austria vorab zur Abklärung ihrer Vereinbarkeit mit gesundheitsrechtlichen Vorschriften bekanntzugeben.

2. Teil

Prüfbereiche und Kriterien

3. Abschnitt

Institutionelle Akkreditierung**Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung**

§ 13 Die Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung umfassen jedenfalls:

- (1) Zielsetzung und Profilbildung
- (2) Entwicklungsplanung
- (3) Studien und Lehre
- (4) Angewandte Forschung und Entwicklung
- (5) Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen
- (6) Finanzierung und Ressourcen
- (7) Nationale und internationale Kooperationen
- (8) Qualitätsmanagementsystem

Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche

§ 14 Für die Beurteilung der Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

(1) Zielsetzung und Profilbildung

Die Fachhochschul-Einrichtung hat hochschuladäquate Ziele definiert und weist ein diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil auf.

(2) Entwicklungsplan

- a. Die Fachhochschul-Einrichtung besitzt einen Entwicklungsplan, der die Bereiche Studien und Lehre, Forschung und Entwicklung, Personal, Organisation und Administration sowie Qualitätsmanagement umfasst.
- b. Der Entwicklungsplan stimmt mit den Zielsetzungen der Institution überein und ist mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar.
- c. Der Entwicklungsplan berücksichtigt die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung.

(3) Studien und Lehre

- a. Die Fachhochschul-Einrichtung bietet Studiengänge bzw. Lehrgänge zur Weiterbildung an, deren Ausrichtung in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen und der Profilbildung der Institution stehen.
- b. Für den Prüfbereich „Studien und Lehre“ gelten die Kriterien gemäß § 17 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung.

(4) Angewandte Forschung und Entwicklung

- a. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über ein ihren Zielen und ihrem Profil entsprechendes Forschungs- und Entwicklungskonzept.
- b. Die vorgesehene Forschung und Entwicklung entspricht internationalen methodisch-wissenschaftlichen Standards.
- c. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Lehre einfließen.
- d. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass ein Wissens- bzw. Technologietransfer in Wirtschaft und Gesellschaft stattfindet.
- e. Die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungs- und Entwicklungskonzept umzusetzen.

(5) Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen

- a. Die antragstellende Institution ist eine juristische Person gemäß § 2 Abs. 1 FHStG.
- b. Die Fachhochschul-Einrichtung hat ihre Organisations- und Entscheidungsstrukturen definiert. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sind festgelegt.
- c. Die Organisations- und Entscheidungsstrukturen gewährleisten die einer Hochschule entsprechende Autonomie des Lehr- und Forschungspersonals.

AQ Austria – Jahresbericht 2013

- d. Es liegt eine Satzung bzw. ein Satzungsentwurf vor, die bzw. der jedenfalls folgende Regelungen enthält:
- die Studien- und Prüfungsordnungen,
 - die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten,
 - Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - Bestimmungen über Frauenförderung sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und für die Verleihung von akademischen Ehrungen.
- e. Falls die Fachhochschul-Einrichtung Studiengänge ganz oder überwiegend an einem anderen Ort als dem Hauptstandort bzw. den akkreditierten Standorten durchführen will, gewährleistet sie zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien nach § 14 und § 17, dass
- die Verantwortung und die Zuständigkeiten von Stamminstitution und den weiteren Standorten klar definiert und angemessen sind,
 - Organisation, Management- und Supportstrukturen in jener Qualität gegeben sind, wie sie an den anderen akkreditierten Standorten vorgehalten werden,
 - Studiengänge, die an mehreren Standorten angeboten werden, eine einheitliche Qualität aufweisen,
 - der Studienbetrieb an einem zusätzlichen Standort nicht zu einem qualitätsmindernden Ressourcenabzug zu Lasten bestehender Standorte führt,
 - alle Standorte in das Qualitätsmanagement der Institution einbezogen sind,
 - bei Standortgründungen im Ausland nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen wird.
- f. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über ausreichend Lehr- und Forschungspersonal sowie sonstiges Personal.
- g. Ein nach Tätigkeitsbereichen differenziertes Anforderungsprofil für das Lehr- und Forschungspersonal liegt vor. Die Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeiten ist definiert und stellt die Erfüllung der fachhochschulischen Kernaufgaben sicher.
- h. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.
- i. Die Einbindung der nebenberuflichen Lehrenden in Lehre und Studienorganisation ist gewährleistet.
- j. Für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals existiert ein transparentes, hochschuladäquates und qualitätsgeleitetes Personalauswahlverfahren.
- k. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht angemessene Maßnahmen zur Weiterbildung und Personalentwicklung vor.

(6) Finanzierung und Ressourcen

- a. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über einen Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegt.
- b. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über eine ausreichende Raum- und Sachausstattung, um die Anforderungen der Studiengänge bzw. der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten angemessen erfüllen zu können.
- c. Die Verfügungsberechtigung der Fachhochschul-Einrichtung über die Raum- und Sachausstattung ist nachgewiesen.

(7) Nationale und internationale Kooperationen

- a. Die Fachhochschul-Einrichtung verfolgt ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern.
- b. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht geeignete Maßnahmen vor, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.

(8) Qualitätsmanagementsystem

Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.

Die Strukturen und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems sind festgelegt und dokumentiert und stellen die Beteiligung der haupt- und nebenberuflich Lehrenden, Studierenden, externer Expertinnen und Experten und anderen relevanten Stakeholdern sicher.

Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhebt, analysiert und in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.

§ 15 (1) Für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gelten die Prüfbereiche gemäß § 13 und die Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche gemäß § 14.

(2) Die Verlängerung der Akkreditierung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Mängel festgestellt werden, die voraussichtlich innerhalb einer Frist von bis zu zwei Jahren behebbar sind.

4. Abschnitt

Programmakkreditierung

Prüfbereiche für die Programmakkreditierung

§ 16 Die Prüfbereiche der Programmakkreditierung umfassen jedenfalls:

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Angewandte Forschung und Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche

§ 17 Für die Beurteilung der Prüfbereiche für die Programmakkreditierung gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

(1) Studiengang und Studiengangsmanagement

- a. Der Studiengang orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.
- b. Der Bedarf an Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs durch die Wirtschaft/Gesellschaft ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolventinnen und Absolventen gegeben.
- c. Die studentische Nachfrage (Akzeptanz) für den Studiengang ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Studienplätzen gegeben.
- d. Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert.
- e. Die Qualifikationsziele des Studiengangs (Lernergebnisse des Studiengangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.
- f. Inhalt, Aufbau, Umfang und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen und sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.
- g. Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte ist angemessen und nachvollziehbar.
- h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können.
- i. Studienorganisation und Arbeitspensum eines berufs begleitenden Studiengangs sind mit einer Berufstätigkeit vereinbar.
- j. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.
- k. Die Prüfungsordnung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.
- l. Das Berufspraktikum stellt einen ausbildungsrelevanten Bestandteil des Curriculums von Bachelor- und Diplomstudiengängen dar. Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des Berufspraktikums bzw. der Berufspraktika tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs bei.
- m. Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind klar definiert, entsprechen den gesetzlichen Voraussetzungen und tragen dazu bei, die Ausbildungsziele des Studiengangs unter Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erreichen.
- n. Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber.
- o. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs zu gewährleisten.

- p. Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen gelten zusätzlich folgende Kriterien:
- Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.
 - Eine allfällige nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.
 - Die beteiligten Institutionen haben in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls folgende Punkte geregelt:
 - Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 - Zulassungs- und Auswahlverfahren;
 - Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
 - die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
 - akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
 - organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

(2) Personal

- a. Das Entwicklungsteam entspricht in der Zusammensetzung und dem Einsatz in der Lehre den gesetzlichen Voraussetzungen und ist im Hinblick auf das Profil des Studiengangs einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert.
- b. Die für die Leitung des Studiengangs vorgesehene Person ist facheinschlägig qualifiziert und übt ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.
- c. Für den Studiengang steht ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.
- d. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

(3) Qualitätssicherung

- a. Der Studiengang ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.
- b. Der Studiengang sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expertinnen und Experten beteiligt sind.
- c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

AQ Austria – Jahresbericht 2013

(4) Finanzierung und Infrastruktur

- a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiengangs ist für mindestens fünf Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studiengänge ist finanzielle Vorsorge getroffen.
- b. Dem Finanzierungsplan liegt eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz zugrunde.
- c. Die für den Studiengang erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

(5) Angewandte Forschung und Entwicklung

- a. Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der angewandten Forschung und Entwicklung sind im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution konsistent.
- b. Die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sind in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingebunden. Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre ist gewährleistet.
- c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiengangs erforderlichen Ausmaß in die Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingebunden.
- d. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten umzusetzen.

(6) Nationale und internationale Kooperationen

- a. Für den Studiengang sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern vorgesehen.
- b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Mobilität von Studierenden und Personal.

3. Teil**Inkrafttreten**

§ 18 (1) Diese Verordnung tritt am 20.06.2013 in Kraft.

(2) Für zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren auf Akkreditierung von Studiengängen gilt die FH-Programmakkreditierungsverordnung vom 10. Mai 2012.

7.6 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria erlässt aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 folgende Verordnung:

Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)

1. Teil

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand

§ 1 Diese Verordnung regelt das Verfahren, die Prüfbereiche und Kriterien für die institutionelle Akkreditierung von Privatuniversitäten, die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und die Programmakkreditierung.

Begriffsbestimmungen

§ 2 In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Die institutionelle Akkreditierung ist entweder eine Erstakkreditierung oder eine Verlängerung der Akkreditierung:
 - a. **Erstakkreditierung:** Die Erstakkreditierung ist eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung in Verbindung mit der Akkreditierung der einzelnen Studien. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 13 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen. Das Prüfverfahren der Erstakkreditierung erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Programmakkreditierungen im Einzelnen.
 - b. **Verlängerung der Akkreditierung (Re-Akkreditierung):** Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung erfolgt aufgrund derselben Voraussetzungen wie die Erstakkreditierung und umfasst auch die bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studien. Das Prüfverfahren der Re-Akkreditierung erstreckt sich auf dieselben Prüfbereiche wie bei der Erstakkreditierung.
2. **Programmakkreditierung:** Jedes neu einzurichtende Studium einer Privatuniversität ist einer Ex-ante-Programmakkreditierung zu unterziehen. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 16 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen. Die Akkreditierung neuer Studien kann auch in dem Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung durchgeführt werden.

2. Abschnitt

Antrag auf Akkreditierung

§ 3 (1) Gegenstand eines Antrags auf Akkreditierung ist

1. die Akkreditierung als Privatuniversität oder
2. die Akkreditierung eines Studiums bzw. Universitätslehrgangs oder
3. die Verlängerung der Akkreditierung.

(2) Der Antrag ist an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu bezeichnen und ist von deren gesetzlichem Vertreter bzw. von deren gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Einrichtung eine juristische Person des Privatrechts, ist der Beantragung der Erstakkreditierung ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder ein Vereinsregisterauszug beizulegen.

(4) Der Antrag ist schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(5) Der Antrag hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. Er hat jedenfalls Informationen zu den in § 13 bzw. § 16 vorgesehenen Prüfbereichen zu enthalten.

(6) Der Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung ist gemäß § 24 Abs. 8 sowie § 26 Abs. 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums einzubringen.

(7) Bei gleichzeitiger Beantragung der Akkreditierung mehrerer Studien bzw. Universitätslehrgänge kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Studien in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere aufgrund der Fachnähe der Studien, zweckmäßig ist.

Prüfung des Antrags

§ 4 (1) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Im Fall des Vorliegens diesbezüglicher verbesserungsfähiger Mängel ist ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl Nr. 51/1991 zu erteilen.

(2) Nach Überprüfung der Vollständigkeit und formalen Richtigkeit des Antrags und Feststellung des Vorliegens eines begutachtungsfähigen Antrags sind weitere Exemplare in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden erforderlichen Anzahl vorzulegen.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 5 (1) Das Board bestellt die für die Begutachtung des Antrags erforderlichen Gutachterinnen und Gutachter und gewährleistet die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Prüfbereiche unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika österreichischer Privatuniversitäten. Die Gutachterinnen und Gutachter sind nicht-amtliche Sachverständige gemäß § 52 Abs. 2 AVG. Hält das Board eine fachwissenschaftliche Begutachtung für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern absehen.

(2) Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Einzelfall darauf geachtet werden, dass folgende Kompetenzfelder in der Gutachter/innen-Gruppe abgedeckt sind:

1. ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich;
2. facheinschlägige Forschung und Kenntnis des universitären Forschungsbetriebs;
3. ausgewiesene internationale Erfahrung;
4. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Universitätsbereich;
5. Erfahrung in universitären Leitungs- und Organisationsstrukturen;
6. didaktische Erfahrung und Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
7. aktuelle studentische Erfahrung durch ein facheinschlägiges Studium.

(3) Das Board achtet bei der Zusammensetzung von Gutachter/innen-Gruppen auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit.

(4) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachterinnen und Gutachter und räumt der antragstellenden Institution eine angemessene Frist für allfällige Einwände gegen Gutachterinnen und Gutachter ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht. Im Falle von Einwänden hat das Board diese unter Anwendung von § 53 AVG zu prüfen und gegebenenfalls eine neue Nominierung vorzunehmen.

(5) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen und sie sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innen-Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichten.

Vor-Ort-Besuch

§ 6 (1) Die Begutachtung ist mit einem Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch die Gutachterinnen und Gutachter verbunden, der von der Geschäftsstelle organisiert und begleitet wird. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von einem Vor-Ort-Besuch absehen.

AQ Austria – Jahresbericht 2013

(2) Der Vor-Ort-Besuch dauert je nach Verfahren zwischen einem und drei Tagen und besteht aus einem Vorbereitungstreffen der Gutachterinnen und Gutachter und des Vertreters bzw. der Vertreterin der Geschäftsstelle und einem Besuch der antragstellenden Institution. Das Vorbereitungstreffen der Gutachterinnen und Gutachter und des Vertreters bzw. der Vertreterin der Geschäftsstelle dient der Klärung offener Fragen und der Vorbereitung des Besuchs bei der antragstellenden Institution.

(3) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf ist den spezifischen Erfordernissen des Verfahrens angepasst (Erstakkreditierung, Programmakkreditierung oder Re-Akkreditierung) und wird mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachterinnen und Gutachter, die Vertreterin bzw. der Vertreter der Geschäftsstelle sowie die Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Institution teil. Die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Institution obliegt der Institution und stellt sicher, dass kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Themenbereiche zur Verfügung stehen. Die Auswahl der Studierenden – sofern vorhanden – erfolgt durch die Studierendenvertretung.
3. Der Ablauf stellt sicher, dass alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution ausreichend gehört werden können und dass die einzelnen anzuhörenden Personengruppen die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und unbeeinflusst darzustellen.

Gutachten

§ 7 (1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen gemäß § 13 (institutionelle Akkreditierung) bzw. § 16 (Programmakkreditierung) zu bestehen hat.

(2) Die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachterinnen und Gutachter mit dem Ziel größtmöglichen Konsenses, um eine zusammenfassende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachterinnen und Gutachter in Detailfragen nicht auszuräumen sind, sind sie im Gutachten transparent zu machen.

Stellungnahme

§ 8 Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution. Der antragstellenden Institution ist eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der sie zu dem Gutachten schriftlich Stellung nehmen kann.

Entscheidung und Akkreditierungsbescheid

§ 9 (1) Das Board entscheidet aufgrund eingehender Beratung. Nach der Entscheidung des Boards und Genehmigung der Entscheidung durch den zuständigen Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin wird ein Bescheid ausgestellt.

(2) Der Bescheid über die Akkreditierung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung;
3. Standort/e der Privatuniversität bzw. Standort/e, an dem/denen der akkreditierte Studiengang bzw. die akkreditierten Studien durchgeführt werden dürfen;
4. Bezeichnung, Art, Arbeitsaufwand und Dauer der Studien;
5. Wortlaut der zu verleihenden akademischen Grade, einschließlich der abgekürzten Form;
6. im Falle der Verlängerung der Akkreditierung: allfällige Auflagen.

Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

§ 10 Nach Abschluss des Verfahrens ist von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria der Ergebnisbericht des Akkreditierungsverfahrens zu verfassen, der jedenfalls das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Institution (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält. Dieser Ergebnisbericht ist auf der Website der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sowie von der antragstellenden Institution zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Kosten

§ 11 Die antragstellende Institution hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Gebühren der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 76 Abs. 1 AVG zu ersetzen sowie eine vom Board gemäß § 20 HS-QSG festzusetzende Verfahrenspauschale zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht mit Vorlage der (verbesserten) Antragsunterlagen gemäß § 4 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

Akkreditierungsrelevante Änderungen

§ 12 (1) Änderungen in einem der folgenden Punkte bedürfen einer bescheidmäßigen Genehmigung:

1. Trägergesellschaft
2. Bezeichnung der Privatuniversität
3. Bezeichnung von Studien
4. Qualifikationsziel und -profil der Studien
5. Dauer und Umfang der Studien
6. Wortlaut der zu vergebenden akademischen Grade
7. Standort/e der Privatuniversität

(2) Der Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids ist an das Board zu richten und schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen und hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Änderung in Hinblick auf die gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. § 4 findet Anwendung.

(3) Ist für die Entscheidung über die Änderung des Bescheides eine externe Begutachtung notwendig, finden die §§ 5 bis 8 sowie 10 bis 11 Anwendung.

AQ Austria – Jahresbericht 2013

2. Teil

Prüfbereiche und Kriterien

3. Abschnitt

Institutionelle Akkreditierung**Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung**

§ 13 Die Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung umfassen jedenfalls:

- (1) Zielsetzung und Profilbildung
- (2) Entwicklungsplanung
- (3) Studien und Lehre
- (4) Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste
- (5) Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen
- (6) Finanzierung und Ressourcen
- (7) Nationale und internationale Kooperationen
- (8) Qualitätsmanagementsystem

Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche

§ 14 Für die Beurteilung der Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

(1) Zielsetzung und Profilbildung

Die Privatuniversität hat universitätsadäquate Ziele definiert und weist ein diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil auf.

(2) Entwicklungsplan

- a. Die Privatuniversität besitzt einen Entwicklungsplan, der die Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, Personal, Organisation und Administration sowie Qualitätsmanagement umfasst.
- b. Der Entwicklungsplan stimmt mit den Zielsetzungen der Institution überein und ist mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar.
- c. Der Entwicklungsplan berücksichtigt die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung.

(3) Studien und Lehre

- a. Die Privatuniversität bietet Studien bzw. Universitätslehrgänge an, deren Ausrichtung in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen und der Profilbildung der Institution stehen.
- b. Für den Prüfbereich „Studien und Lehre“ gelten die Standards gemäß § 17 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung.

(4) Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

- a. Die Privatuniversität verfügt über ein ihren Zielen und ihrem Profil entsprechendes Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste.
- b. Die vorgesehene Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen methodisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Standards.
- c. Die Verbindung von Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre ist gewährleistet.
- d. Die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen.

(5) Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

- a. Die antragstellende Institution ist eine juristische Person mit Sitz in Österreich.
- b. Die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der Privatuniversität entsprechen internationalen Standards, insbesondere indem sie die Hochschulautonomie sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre gewährleisten.
- c. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:
 - die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Institution
 - Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben
 - Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal
 - Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung
 - Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten
 - Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien
 - Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen)
 - Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (sofern vorgesehen).
- d. Falls die Privatuniversität Studien ganz oder überwiegend an einem anderen Ort als dem Hauptstandort bzw. den akkreditierten Standorten durchführen will, gewährleistet sie zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien nach § 14 und § 17, dass
 - die Verantwortung und die Zuständigkeiten der Stamminstitution und den weiteren Standorten klar definiert und angemessen sind,
 - Organisation, Management- und Supportstrukturen in jener Qualität gegeben sind, wie sie an den anderen akkreditierten Standorten vorgehalten werden,
 - Studien, die an mehreren Standorten angeboten werden, eine einheitliche Qualität aufweisen,
 - der Studienbetrieb an einem zusätzlichen Standort nicht zu einem qualitätsmindernden Ressourcenabzug zu Lasten bestehender Standorte führt,
 - alle Standorte in das Qualitätsmanagement der Institution einbezogen sind,
 - bei Standortgründungen im Ausland nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen wird.

AQ Austria – Jahresbericht 2013

- e. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Personal.
- f. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal weist die erforderliche fach einschlägige Qualifikation auf.
- g. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem vertraglich begründeten, mindestens 50%-igen Beschäftigungsverhältnis zur Privatuniversität stehen.
- h. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst pro Studium mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß.
- i. Die Einbindung des nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals in Lehre und Studienorganisation ist gewährleistet.
- j. Die Betreuungsrelation zwischen hauptberuflichem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal und Studierenden ist angemessen.
- k. Für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals existiert ein transparentes, universitätsadäquates und qualitätsgeleitetes Personalauswahlverfahren.
- l. Das Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und -professoren ist in einer Berufsordnung festgelegt und orientiert sich an den internationalen Standards, wie sie u.a. im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F zum Ausdruck kommen. Für den Fall, dass eine Institution nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessorinnen und -professoren verfügt, um die Berufungskommission zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professorinnen und Professoren die Bestellung externer Universitätsprofessorinnen und -professoren als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.
- m. Die Privatuniversität sieht angemessene Maßnahmen zur Weiterbildung und Personalentwicklung vor.
- n. Für die Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis gelten folgende Voraussetzungen:
 - Im Fachbereich der Habilitation besteht an der Institution ein etabliertes Forschungsumfeld. Dies setzt in der Regel voraus, dass die Institution über ein einschlägiges Promotionsrecht verfügt.
 - Die Privatuniversität legt die für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderlichen Qualifikationserfordernissen und das Verfahren in einer Habilitationsordnung fest, die sinngemäß dem § 103 Universitätsgesetz 2002 entspricht.

(6) Finanzierung und Ressourcen

- a. Die Privatuniversität verfügt über einen Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegt.
- b. Die Privatuniversität verfügt über eine ausreichende Raum- und Sachausstattung, um die Anforderungen der Studien bzw. der Forschungsaktivitäten angemessen erfüllen zu können.
- c. Die Verfügungsberechtigung der Privatuniversität über die Raum- und Sachausstattung ist nachgewiesen.

(7) Nationale und internationale Kooperationen

- a. Die Privatuniversität verfolgt ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern.
- b. Die Privatuniversität sieht geeignete Maßnahmen vor, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.

(8) Qualitätsmanagementsystem

- a. Die Privatuniversität verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.
- b. Die Strukturen und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems sind festgelegt und dokumentiert und stellen die Beteiligung der Studierenden, der externen Expertinnen und Experten und anderen relevanten Stakeholdern sicher.
- c. Die Privatuniversität stellt sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhebt, analysiert und in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.

§ 15 (1) Für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gelten die Prüfbereiche gemäß § 13 und die Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche gemäß § 14.

(2) Die Verlängerung der Akkreditierung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Mängel festgestellt werden, die voraussichtlich innerhalb einer Frist von bis zu zwei Jahren behebbar sind.

4. Abschnitt

Programmakkreditierung

Prüfbereiche für die Programmakkreditierung

§ 16 Die Prüfbereiche der Programmakkreditierung umfassen jedenfalls:

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Forschung und Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche

§ 17 Für die Beurteilung der Prüfbereiche für die Programmakkreditierung gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

(1) Studiengang und Studiengangsmanagement

- a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.
- b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.
- c. Inhalt, Aufbau, Umfang und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen und sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.
- d. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.
- e. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.
- f. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können.
- g. Studienorganisation und Arbeitspensum eines berufsbegleitenden Studiums sind mit einer Berufstätigkeit vereinbar.
- h. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.
- i. Die Prüfungsordnung genügt inhaltlichen und formalen Anforderungen nach internationalen Standards.
- j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienvidenzverordnung des BWF entspricht, ist vorgesehen.
- k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.
- l. Für die Akkreditierung von Doktoratsstudien gelten zusätzlich folgende Kriterien:
 - An der Institution besteht ein etabliertes Forschungsumfeld, das den intensiven Kontakt der Doktorandinnen und Doktoranden mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal sowie die Möglichkeit zur inner- und außeruniversitären Kooperation gewährleistet.
 - Die besondere Profilierung von Doktoratsstudien ist durch die wissenschaftliche bzw. künstlerische Ausgewiesenheit des Lehrkörpers gewährleistet.
 - Im Fachbereich des Doktoratsstudiums ist ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation), anerkannten Forschungsaktivitäten und Erfahrung in der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden vorhanden. Die selbständige Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach voraus.

- Bei interdisziplinär konzipierten Doktoratsstudien ist in allen beteiligten Fachbereichen wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal mit ausreichender Qualifikation vorhanden.
 - Die Lehr- und Betreuungsleistung im Rahmen von Doktoratsstudien ist für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Stammpersonal neben dessen allfälligen sonstigen Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben angesichts der geplanten Zahl an Doktorandinnen und Doktoranden leistbar. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von maximal fünf bis sechs Doktorandinnen und Doktoranden pro Betreuer bzw. Betreuerin auszugehen.
 - Das Doktoratsstudium weist eine Mindeststudiendauer von drei Jahren auf.
- m. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiums zu gewährleisten.
- n. Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen gelten zusätzlich folgende Kriterien:
- Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.
 - Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.
 - Die beteiligten Institutionen haben in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls folgende Punkte geregelt:
 - Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 - Zulassungs- und Auswahlverfahren;
 - Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
 - die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
 - akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
 - organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

(2) Personal

- a. Für das Studium steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal zur Verfügung.
- b. Das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß.
- c. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal.
- d. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist angemessen.

AQ Austria – Jahresbericht 2013**(3) Qualitätssicherung**

- a. Das Studium ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.
- b. Das Studium sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expertinnen und Experten beteiligt sind.
- c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

(4) Finanzierung und Infrastruktur

- a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiums ist für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studien ist finanzielle Vorsorge getroffen.
- b. Die für das Studium erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

(5) Forschung und Entwicklung

- a. Die im Zusammenhang mit dem Studium (geplante) Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen Standards.
- b. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Institution eingebunden. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet.
- c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiums erforderlichen Ausmaß in Forschungsprojekte bzw. Projekte zur Entwicklung und Erschließung der Künste eingebunden.
- d. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen.

(6) Nationale und internationale Kooperationen

- a. Für das Studium sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern vorgesehen.
- b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiums und die Mobilität von Studierenden und Personal.

3. Teil**Inkrafttreten**

§ 18 (1) Diese Verordnung tritt am 20.06.2013 in Kraft.

(2) Für zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren gilt die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung vom 10. Mai 2012.

7.7 Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems

Präambel

Autonomen Hochschulen obliegt die Verantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium, Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und Organisation. Sie entwickeln und gestalten ihr internes Qualitätsmanagementsystem in Übereinstimmung mit ihren individuellen Profilen und mit Bedacht auf europäische Standards.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria) anerkennt diese Verantwortung der Hochschulen und stärkt mit ihrem Audit die Qualitätskultur der Hochschulen. Das Audit gründet auf nationalen und internationalen Erfahrungen und langjährigen Kompetenzen der AQ Austria in der Qualitätssicherung.

Das Audit der AQ Austria ist ein partnerschaftlicher Prozess, an dem sich die Hochschule und kompetente Gutachterinnen und Gutachter beteiligen und der von der AQ Austria professionell begleitet wird. Das Audit wird auf das Profil der jeweiligen Hochschule zugeschnitten und ermöglicht einen Lernprozess, dessen Erkenntnisse bei der Hochschule verbleiben.

Das Audit der AQ Austria entspricht den *Europäischen Standards und Leitlinien für hochschulinterne und -externe Qualitätssicherung (ESG)* und integriert durch Peer Review europäische Expertise.

Die vorliegende Richtlinie konkretisiert die Bestimmungen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes 2011 (HS-QSG) zur Durchführung von Audits an österreichischen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen. Ein Leitfaden für Hochschulen und Gutachterinnen und Gutachter ergänzt die Richtlinie.

Ziele des Audits

Das Audit der AQ Austria verfolgt zwei unterschiedliche Ziele:

- Das Audit bestätigt, dass eine Hochschule ihr Qualitätsmanagementsystem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet hat.
- Das Audit fördert die Hochschule bei der Weiterentwicklung ihres internen Qualitätsmanagementsystems.

Grundzüge des Audits

Ein **Audit** ist ein periodisch wiederkehrendes Peer-Verfahren, in dem Organisation und Umsetzung des internen Qualitätsmanagementsystems einer Hochschule durch externe Gutachterinnen und Gutachter beurteilt werden. Es unterstützt die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems und ermöglicht kollegiales Feedback zu dessen Entwicklungspotentialen.

Die **Auditstandards** konkretisieren die Prüfbereiche gemäß § 22 Abs. 2 HS-QSG und beschreiben den Qualitätskreislauf (Planen – Durchführen – Prüfen – Handeln). Sie dienen der Hochschule zur Selbsteinschätzung des internen Qualitätsmanagementsystems und den Gutachterinnen und Gutachtern zur externen Beurteilung.

Mit einem **Zertifikat** erhält die Hochschule den Nachweis darüber, dass sie ihren gesetzlichen Auftrag zur Sicherung der Qualität in Studium, Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste wahrnimmt und das Qualitätsmanagementsystem geeignet ist, die Hochschule in der Erfüllung ihrer Ziele zu unterstützen. **Auflagen** werden nur ausgesprochen, wenn Mängel in der tatsächlichen Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems festgestellt werden. **Anregungen** und **Feedback der Gutachterinnen und Gutachter** sollen die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems unterstützen.

Die Hochschule definiert ihr **Profil** und die daraus abgeleiteten **Ziele**. Die Ziele sind beispielsweise im Leitbild, in Entwicklungsplänen oder in Leistungsvereinbarungen festgehalten. Das **Qualitätsmanagementsystem** einer Hochschule umfasst alle Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung hochschulinterner Organisations- und Steuerungsprozesse, welche die Hochschule beim Erreichen ihrer Ziele unterstützen. Die Hochschule gestaltet diese Prozesse autonom.

Die **Qualitätskultur** einer Hochschule zeichnet sich dadurch aus, dass die Angehörigen der Hochschule sich gemeinsam über die Ziele der Hochschule und über die Wege zu deren Erreichung verständigen. Sie tragen im Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung zur Entwicklung der Hochschule bei. Offene Kommunikation, Partizipation und Vertrauen prägen das zielorientierte Handeln der Hochschule.

Standards

Die Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems im Hinblick auf die Zertifizierung erfolgt anhand von vier Standards. Die Standards beschreiben die Anforderungen an ein funktionsfähiges Qualitätsmanagementsystem und sie konkretisieren die Prüfbereiche gemäß § 22 Abs. 2 HS-QSG.

Standard 1:

Die Hochschule hat Ziele definiert und verfügt über eine Strategie, welche systematisch durch Steuerungsinstrumente unterstützt wird.

Voraussetzung für den Aufbau und die Implementierung eines internen Qualitätsmanagementsystems ist, dass die Hochschule Strategien festgelegt und Ziele definiert hat. Aus diesen Strategien werden Maßnahmen abgeleitet, und es werden Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen der Hochschule festgelegt. Die Hochschule gestaltet die hochschulinternen Steuerungsprozesse autonom.

Standard 2:

Das Qualitätsmanagementsystem unterstützt die Hochschule darin, ihre Ziele zu erreichen.

Das Qualitätsmanagementsystem umfasst Maßnahmen der internen Qualitätssicherung, welche die Hochschule in der Erreichung ihrer Ziele und der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie der Weiterentwicklung der internen Organisations- und Steuerungsprozesse unterstützen. Zu den Aufgaben einer Hochschule gemäß § 22 Abs. 2 HS-QSG, § 3 UG, § 4 DUK-Gesetz sowie § 3 FHStG zählen die Kernaufgaben Studium und Lehre einschließlich Weiterbildung, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste, sowie Querschnittsaufgaben in den Bereichen Organisation, Administration und Support, Personalwesen, Ressourcenmanagement und Internationalisierung.

Standard 3:

Das Qualitätsmanagementsystem nutzt Evaluierungsverfahren, Monitoring und Informationssysteme als integrale Bestandteile.

Strategien, Organisation und Leistungen der Hochschule sind Gegenstand eines systematischen Monitorings. Bei der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Zielen und Strategien und bei Steuerungsentscheidungen stützt sich die Hochschule auf Ergebnisse und Erkenntnisse des internen Monitorings, ihrer Informations- und Berichtssysteme und auf Maßnahmen der Qualitätssicherung. Ebenso fließen Ergebnisse aus internen und externen Evaluierungsmaßnahmen in die Weiterentwicklung bzw. Anpassung des Qualitätsmanagementsystems ein.

Standard 4:

Das Qualitätsmanagementsystem stützt sich auf die Qualitätskultur der Hochschule und sieht eine systematische Beteiligung unterschiedlicher Interessengruppen vor.

Die Qualitätskultur der Hochschule wird von den Angehörigen der Hochschule getragen und durch eine aktive Kommunikationsstrategie unterstützt. Die Zusammensetzung der Interessengruppen ist durch das Profil und die Ziele der Hochschule bestimmt und spiegelt die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschule wider.

Ablauf

Das Audit wird als Peer Review durchgeführt. Eine Gruppe von externen und unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern nimmt auf der Grundlage einer Selbstdokumentation der Hochschule und von Gesprächen vor Ort eine Beurteilung des internen Qualitätsmanagements anhand der vier Auditstandards vor und verfasst ein Gutachten. Dieses Gutachten enthält bewertende und empfehlende Aussagen zum Qualitätsmanagementsystem der Hochschule. Das Gutachten und eine Stellungnahme der Hochschule bilden die Grundlage für die Zertifizierungsentscheidung des Boards der AQ Austria.

Vereinbarung

Die Hochschule und die AQ Austria treffen eine Vereinbarung über die Durchführung eines Audits.

Gutachterinnen und Gutachter

Die Gutachter/innen-Gruppe besteht aus mindestens vier Gutachterinnen und Gutachtern, davon eine Studierendenvertreterin bzw. ein Studierendenvertreter. Die Gruppe verfügt über nachgewiesene Erfahrungen in der Hochschulleitung und -organisation sowie im hochschulischen Qualitätsmanagement. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis kann in Abhängigkeit des Profils der Hochschule einbezogen werden. Die Gutachter/innen-Gruppe ist international zusammengesetzt, wobei Kenntnisse zum nationalen Hochschulsystem und dessen Sektoren zu gewährleisten sind. Bei der Zusammenstellung der Gutachter/innen-Gruppe berücksichtigt die AQ Austria Profil und Ziele der Hochschule und achtet auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit.

Die AQ Austria bestellt die Gutachterinnen und Gutachter. Die Hochschule hat das Recht, gegen einzelne Personen aus diesem Vorschlag begründete Einwände vorzubringen. Die Gutachterinnen und Gutachter erklären schriftlich ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit und verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle im Zuge der Begutachtung erhaltenen Informationen und gewonnenen Erkenntnisse. Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachterinnen und Gutachter ausführlich auf das Verfahren vor.

Selbstdokumentation

Die Hochschule verfasst unter Einbeziehung ihrer verschiedenen Interessengruppen eine Selbstdokumentation, in der sie ihr internes Qualitätsmanagementsystem und dessen tatsächliche Umsetzung darstellt. Sie entscheidet selbst über Struktur und Gestaltung der Selbstdokumentation und achtet dabei auf die Behandlung der Themen der vier Auditstandards. Die Hochschule greift auf bereits vorhandene Dokumentationen und Nachweise zurück.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, zusätzlich besondere Themen und Fragen zu Entwicklungspotentialen des Qualitätsmanagementsystems (Entwicklungsfelder) einzubringen, zu denen sie eine kollegiale Einschätzung und ein Feedback der Gutachterinnen und Gutachter erwartet. Diese Themen und Fragen werden bereits in der Vereinbarung zwischen der AQ Austria und der Hochschule festgelegt und in der Selbstdokumentation erörtert. Das Feedback der Gutachterinnen und Gutachter bezieht sich auf die künftige Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems und wird nicht für die Zertifizierungsentscheidung herangezogen.

Vor-Ort-Besuche

Die Gutachterinnen und Gutachter führen zwei Vor-Ort-Besuche an der Hochschule durch. Zur Vorbereitung erhalten sie die Selbstdokumentation der Hochschule sowie Informationen der AQ Austria zum Verfahren und zum österreichischen Hochschulsystem. Dem Peer-Prinzip entsprechend führt die Gutachter/innen-Gruppe Gespräche mit unterschiedlichen Personengruppen, die sich durch Wertschätzung, Offenheit und dialogischen Charakter auszeichnen.

Im ersten Vor-Ort-Besuch stellt die Hochschule die Organisation ihres internen Qualitätsmanagementsystems vor. Im Rahmen dieses Besuchs verständigen sich die Gutachterinnen und Gutachter und die Hochschule auf Handlungsfelder, in denen die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems nachgewiesen wird.

Zum zweiten Vor-Ort-Besuch beurteilen die Gutachterinnen und Gutachter die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems in den ausgewählten Handlungsfeldern und behandeln die von der Hochschule eingebrachten individuellen Themen.

Bei Bedarf ergänzt die Hochschule im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern zwischen den Vor-Ort-Besuchen ihre Selbstdokumentation.

Gutachten

Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen ein gemeinsames Gutachten mit Feststellungen zum Qualitätsmanagementsystem der Hochschule und einer Beurteilung der Erfüllung der Auditstandards anhand der drei Kategorien „nicht erfüllt“, „teilweise erfüllt“ und „erfüllt“. Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachterinnen und Gutachter mit dem Ziel größtmöglichen Konsenses. In ihrem Gutachten benennen die Gutachterinnen und Gutachter gegebenenfalls Elemente guter Praxis des Qualitätsmanagements.

Die Hochschule erhält das vorläufige Gutachten und kann auf mögliche Fakten- und Formalfehler hinweisen. Die Gutachterinnen und Gutachter berücksichtigen die Hinweise der Hochschule in der endgültigen Fassung ihres Gutachtens. Die Hochschule nimmt zum endgültigen Gutachten inhaltlich Stellung.

Feedback zu Entwicklungsfeldern

Falls die Hochschule zusätzlich Themen und Fragestellungen zur künftigen Weiterentwicklung ihres Qualitätsmanagementsystems eingebracht hat, geben die Gutachterinnen und Gutachter dazu ein schriftliches Feedback. Dieses Feedback wird nicht zur Beurteilung der Erfüllung der Auditstandards und zur Zertifizierungsentscheidung herangezogen. Das Feedback ergeht nach Abschluss des Verfahrens ausschließlich an die Hochschule.

Zertifizierung

Das Board entscheidet über die Zertifizierung auf Grundlage der endgültigen Fassung des Gutachtens sowie der inhaltlichen Stellungnahme der Hochschule. Die Selbstdokumentation der Hochschule sowie eventuell nachgereichte Unterlagen liegen dem Board zur Einsichtnahme vor. Zur Entscheidungssitzung des Boards ist ein Mitglied der Gutachter/innen-Gruppe als Auskunftsperson anwesend.

Die Zertifizierung kann mit Auflagen erteilt werden und ist auf sieben Jahre befristet. Wird ein Standard als „teilweise erfüllt“ beurteilt, so liegen Mängel vor, die zu Auflagen führen. Im Falle einer Zertifizierung mit Auflagen muss deren Erfüllung innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Dokumentation, in der die Hochschule die gesetzten Maßnahmen erläutert. Zur Prüfung der Aufgabenerfüllung wird bei Bedarf eine Gutachterin bzw. ein Gutachter einbezogen.

Eine Zertifizierung wird versagt, wenn zumindest ein Standard als „nicht erfüllt“ bewertet wird. In diesem Fall führt die Hochschule nach zwei Jahren ein Re-Audit durch.

Re-Audit

In einem Re-Audit gemäß § 22 Abs. 6 HS-QSG weist die Hochschule nach, dass sie ein Qualitätsmanagementsystem nach den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet und die im vorangegangenen Audit festgestellten Mängel behoben hat. Das Re-Audit wird nach den Verfahrensbestimmungen der vorliegenden Richtlinie durchgeführt. In der Selbstdokumentation weist die Hochschule die festgestellten Mängel und die gesetzten Maßnahmen gesondert aus. Eine Zertifizierung nach einem Re-Audit kann nicht unter Auflagen erfolgen.

Beschwerde

Die Hochschule hat die Möglichkeit, gegen den Verfahrensablauf und gegen die Zertifizierungsentscheidung Einspruch bei der Beschwerdekommision der AQ Austria zu erheben.

Veröffentlichung

Die AQ Austria veröffentlicht einen Ergebnisbericht, in den das Gutachten, die Stellungnahme der Hochschule sowie die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung, Zertifizierungsdauer und gegebenenfalls Auflagen, sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter einfließen.

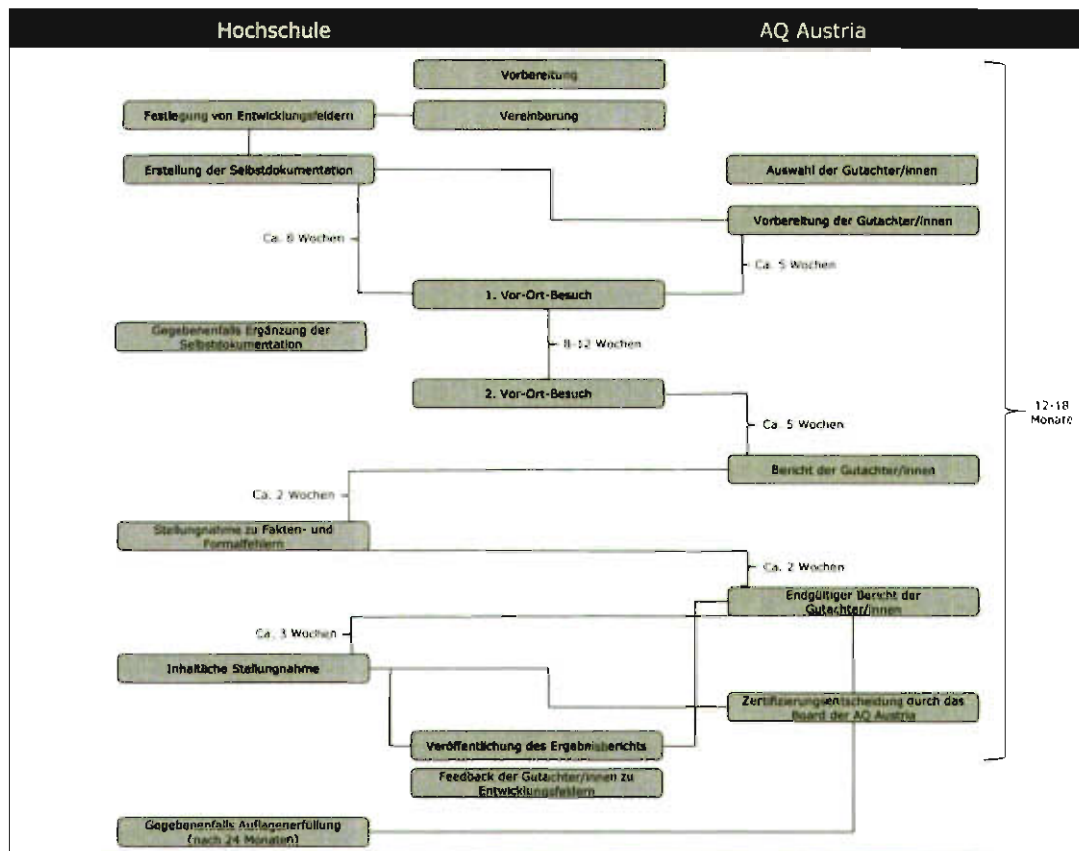
Rolle der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der AQ Austria begleitet das Verfahren während des gesamten Prozesses und achtet auf Fairness und Angemessenheit. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Geschäftsstelle ist Ansprechperson für die Hochschule und für die Gutachterinnen und Gutachter.

Kosten

Die Hochschule trägt die vom Board der AQ Austria festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale sowie die Kostenpauschale für die Gutachterinnen und Gutachter.

Ablaufschema



In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 14. Juni 2013 in Kraft.

Herausgeber:

AQ Austria, Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Dr. Achim Hopbach

1010 Wien, Renngasse 5, 4. OG

T: ++43 1 532 02 20-0

office@aq.ac.at

www.aq.ac.at

Wien, Mai 2014

